

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 543. (3) Nr. 2711.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Herrn Anton Podlipis mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Frau Katharina Prepeluch und Herr Dr. Dvornik, Curator ad actum der Georg Kottmayer'schen Erben, die Klage auf Verjährterklärung der Rechte und Verbindlichkeiten aus der, auf dem Hause Nr. 16, in der Tyrnau, intabulirten Verbindungsurkunde ddo. 21. März, intab. 10. April 1810, pr. 127 fl. 30 kr., nebst sonstiger Verbindlichkeit, eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfagung zur Verhandlung auf den 25. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Anton Podlipis, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn., Dr. Lindner, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Lindner die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 20. März 1849.

3. 549. (3) Nr. 2881.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es sey der Patent-Invalide und Victualienhändler hier in der Krakau-Vorstadt Nr. 30, Johann Gräpelbauer, wegen gerichtlich erhobenen Wahnsinnes, unter Curatel gesetzt und für selben der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat, Hr. Dr. Anton Rudolf, als Curator bestellt worden.

Laibach am 24. März 1849.

3. 576 (1) Nr. 1984.

Kundmachung.

Mit 1. Mai d. J. kommt im sogenannt Eberl'schen Hause, neben dem Casino-Gebäude hier, das Verkaufsgewölbe Nr. 6 zu vermietthen. Die Uebernehmer wollen das Weitere hieramts einholen. — Stadtmagistrat Laibach am 23. März 1849.

3. 564. (2) Nr. 3098, ad 2034

Verlautbarung.

Zur Befetzung der erledigten Thierarztenstelle des Stadtbezirks Görz, womit ein jährlicher Gehalt von 200 fl. verbunden ist, wird in Folge Municipal-Beschlusses ein fernerer vierwöchentlicher Concurs ausgeschrieben. — Alle Diejenigen, welche deren Verleihung wünschen, werden aufgefordert, ihre bezügliche Gesuche in der festgesetzten Zeit bei diesem Magistrate einzureichen, und in selben zugleich Geburtsort, Alter, Sprachenkenntnisse, Moralität, zurückgelegte Studien, geleistete Dienste und ihre Ausübungsbefugniß nachzuweisen. Der Vorzug bleibt nachgewiesener Kenntniß der hier üblichen, nämlich der italienischen, deutschen und krainischen, Sprachen zugesichert. — Stadtmagistrat Görz am 21. März 1849.

3. 572. (1)

Kundmachung.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Czernowitz ist die Stelle des kontrollirenden Offizials, mit dem Gehalte von 600 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, dann bei dem Postamte zu Stanislaw die kontrollirende Offizials- und Postinspicientenstelle, mit welcher die Befoldung von 500 fl. und die Cautionleistung im selben Betrage verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um eine dieser Stellen haben die dießfälligen, gehörig instruirten, insbesondere die Nachweisung der Kenntniß beider Landessprachen enthaltenden Gesuche im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. galizischen Oberpostverwaltung in Lemberg längstens bis 20. April l. J. einzubringen. — K. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 27. März 1849.

3. 561. (3)

Kundmachung.

In Folge Decretes der k. k. obersten Hofpostverwaltung ddo. 31. Jänner 1849, 3. 359, ist das Ausmaß zwischen Laibach und Krainburg von  $1\frac{1}{8}$  auf  $1\frac{5}{8}$ , und jenes zwischen Neumarkt und

Nr. 980.

Unterbergen von 2 auf  $1\frac{1}{8}$  Posten herabgesetzt worden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. k. Oberpostverwaltung. Laibach am 23. März 1849.

3. 574. (3)

Edict.

Nr. 4874.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Melle von Unterloitsch, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Skoff gehörigen, im Grundbuche zu Haasberg sub Rect. Nr. 155 vorkommenden, in Jacobowitz gelegenen  $\frac{1}{4}$  Hube, vom gerichtlich erhobenen Werthe pr. 1012 fl. 20 kr., wegen aus dem Vergleiche ddo. 22. Mai 1846 schuldigen 150 fl. c. s. c. gemilliget, und sind zur Vornahme die Tagfagungen auf den 2. Mai, den 4. Juni und den 4. Juli 1849, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beifügen angeordnet worden, daß diese  $\frac{1}{4}$  Hube bei der letzten Licitation dem Bestbietenden auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 21. Dec. 1848.

3. 566. (1)

Erste

zur Ziehung kommende Privat-Anleihe.

Schon Dienstag am 1. Mai 1849

erfolgt öffentlich

die vierte halbjährige Verlosung

des gräflich Keglevich'schen Anlehens,

welches mit

EINER MILLION UND 430.010 GULDEN

Conventions-Münze

zurückbezahlt wird.

Diese von dem Wechselhause Wodianer & Co. Sohn contrahirte Anleihe von 670,000 Gulden C. M., wird mittelst Verlosung mit Einer Million 430,010 Gulden Conventions-Münze zurückbezahlt, und zwar in Prämien von 15,000 fl., 14,000 fl., 12,000 fl., 10,000 fl. u. s. w. Auf jedes Los muß mindestens der Betrag von 10 fl. C. M. als geringste Prämie entfallen, daher der Besitzer die Einlage nach dem gegenwärtigen Course soviel als zurück erhält, und demnach auf die vielen bedeutenden Treffer fast unentgeltlich mitspielt.

Die namhafte Anzahl von großen Prämien, nämlich 4 zu 15,000 fl., 6 zu 14,000 fl., 6 zu 12,000 fl., 33 zu 10,000 fl., 4 zu 8,000 fl., 6 zu 2,500 fl., und 41 zu 1,500 fl., welche laut Verlosungsplan gewonnen werden, und die verhältnißmäßig geringe Anzahl von nur 67,000 Losen, unter welchen so viele große Treffer vertheilt werden, so wie die äußerst geringe Einlage, die nicht verloren geht, empfehlen diese Partial-Lose zur ganz besonderen Beachtung.

Die auf diese Verlosung entfallenden Prämien werden 3 Monate nach der Ziehung bei den Wechselhäusern Wodianer in Wien und in Pesth ohne allen Abzug, mit Ausschluß jedes Papiergeldes, ausbezahlt. — Wird die Zahlung früher gewünscht, so erfolgt sie unter Abzug von 5 pEt. Escompt.

Die Partial-Lose dieser Anleihe werden sowohl bei dem Großhandlungshause G. M. Perissutti in Wien, als auch bei dem gefertigten Handelsmanne in Laibach zu dem billigsten Course verkauft.

Joh. Ev. Wutscher.

NB. Die folgende fünfte Ziehung findet unwiderruflich am 1. November d. J. Statt.

3. 275. (11)

## Lotterie - Annonce.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich, einem P. T. Publicum bekannt zu geben, daß mit höchster Bewilligung Carl Sothen in Wien zum Besten mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten eine

## g r o ß e L o t t e r i e,

deren Ziehung schon

**am 14. April d. J. erfolgt,**

und welche ausgestattet ist mit

**5 Stück Fünfstel-Losen der k. k. Anleihe vom Jahre 1834,**

deren Serien bereits am 1. Februar gezogen wurden und wovon die Haupttreffer nächster Gewinn-Ziehung

**Gulden 200,000 - 35,000 - 15,000 - 10,000 zc.**

sind, überdieß mit

**baaren Gulden 20,000 W. W. dotirt ist,**

und in der so geringen Anzahl von

nur **20,000** Losen, **2000** gezogene Treffer enthält, veranstaltet hat.

In Anbetracht, daß diese Lotterie in Summa eine so ungewöhnlich geringe Anzahl Lose enthält, und diese mit so bedeutenden, vielen und großen Gewinnsten ausgestattet sind, und durch die Beigabe obbenannter Lose die Möglichkeit herbeigeführt ist, daß man mit der so geringen Einlage von nur 2 fl. C. M. als Preis eines Loses im glücklichsten Falle **100,000 Gulden W. W.** und noch darüber, und mit 2 Losen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung sogar beide Haupttreffer der zwei Gewinnst-dotationen gewinnen kann, so glaubt der Gefertigte, daß sich diese Lotterie bei dem geehrten P. T. Publicum einer recht geneigten Aufnahme und der regsten Theilnahme zu erfreuen haben wird, in Folge dessen sich derselbe zum Verkauf dieser Lose bestens empfiehlt

**Das Los kostet nur 2 fl. C. M.**

und Abnehmer von 5 Losen erhalten 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

**Joh. Ev. Wulscher,**  
Handelsmann in Laibach.

3. 548. (3)

## A n n o n c e.

Gefertigter bringt einem hohen Adel und verehrungswürdigsten Publikum ergebenst zur Nachricht, daß er vom 1. April d. J. angefangen, den Verschleiß seines Gebäckes im Vorhause des Herrn Gregel schließen, dafür aber im Hause des Herrn Galle sein früheres Gewölb unter der Firma: Laibacher Wiener-Gebäck des A. K., mit täglich dreimal frischem Gebäck eröffnen wird.

Laibach den 28. März 1849.

**Anton Kaufman.**

3. 555. (2)

## Pränumerations - Anzeige:

## Der Wanderer.

(Hauptredacteur: F. Ritter v. Seyfried.)

Da die Bewilligung zur Wiederausgabe der „Allgemeinen Oesterr. Zeitung“ bis jetzt noch nicht erfolgt ist, so hat der Verlag alle ihm bisher zu Gebote gestandenen Kräfte benützt, die ihm gleichfalls eigenthümliche Zeitung „Der Wanderer“ zu einem großen politischen Organe umzugestalten, und zu diesem Zwecke eigene Correspondenten in allen Hauptstädten des In- und Auslandes angestellt, welche die neuesten Nachrichten mit der größten Schnelligkeit bringen und alle wichtigen Tagesfragen einer gründlichen Besprechung unterziehen werden.

**Der „Wanderer“ erscheint täglich zweimal im vergrößerten Format als Morgen- und Abendblatt,**

mit Ausnahme Sonntag Abends und Montag Früh.

Der Pränumerationspreis desselben für Morgen- und Abendblatt ist: Vierteljährig für Wien nur 3 fl., mit täglicher Postversendung und Couvertgebühr 3 fl. 45 kr.

Jedes Postamt ist verpflichtet, die Pränumerations-Beträge unter der Adresse: „An die Expedition des Wanderers in Wien,“ unfrankirt zu übernehmen und einzusenden.

Wien, im März 1849.

Verlag des Wanderers, Stadt, Dorotheergasse Nr. 1108.

3. 573. (1)

## Verleihung der Theaterunternehmung in Laibach.

Mit Oßtern 1849 wird die Theaterunternehmung in Laibach erlediget. Die Forderungen, die an einen Theaterunternehmer in Laibach gestellt werden, bestehen in Folgendem: Er muß im Laufe des Monats September ein gutes Schauspiel, Lustspiel, Localposse und Vaudeville herstellen, und dieses alles durch den ganzen Winter bis zum Palmsonntage jeden Jahres in gleich gutem Zustande erhalten, die ersten Fächer mit erprobten Schauspielern besetzen, das Repertoire in der Art stellen, daß es vorzüglich auf die Befriedigung des gebildeten Publikums gerichtet seyn wird, eine Zeit vor Beginn des Theatercurses den Personalstand mit voller Verlässlichkeit ausweisen; er darf ohne Genehmigung der Theater-Oberdirection nie durch mehr als drei nacheinander folgenden Tagen die Vorstellungen im Theater aussetzen; darf sich zur Besorgung der Maschinerie nur des angestellten Theatermaschinisten gegen entsprechende Bezahlung bedienen. Uebrigens muß sich derselbe über den Besitz der nöthigen Fachkenntniß zur ehrenvollen Leitung des Unternehmens, dann der hiezu erforderlichen Vermögenskräfte, Bibliothek und Garderobe ausweisen, da auf nicht gehörig documentirte Angaben keine Rücksicht genommen werden kann. — Dafür erhält der Unternehmer folgende Vortheile: Es wird ihm das Laibacher Schauspielhaus zum Behufe theatralischer Vorstellungen unentgeltlich, jedoch gegen dem überlassen, daß er für jeden durch sein und seines Personals Verschulden am Theater und seinem Zugehör erwachsenen Schaden verantwortlich bleibt; es wird ihm die Theaterfonds-Loge Nr. 51 im zweiten Stocke, und 64 Sperrsitze im Parterre eingeräumt, die er zu seinem Vortheile für die Dauer des Theatercurses verpachten kann; während des Faschings wird ihm für zwei Tage in der Woche der Redoutensaal, insofern mittlerweile, was sich vorbehalten wird, nicht anderweitig disponirt werden sollte, zur Veranstaltung von Masken- oder andern Bällen zu seinem Vortheile unentgeltlich überlassen; er bezieht jene freiwilligen Beiträge, welche die Eigenthümer der bestehenden 59 Privatlogen und einige Theaterfreunde, nach Maßgabe ihrer Zufriedenheit mit den Leistungen des Unternehmers, zu entrichten pflegen; es fließen ihm während der Dauer des Theatercurses jene Procente zu, zu deren Entrichtung durchreisende Künstler verpflichtet werden, wenn sie hier Productionen geben; endlich erhält der Theaterunternehmer einen jährlichen Zuschuß von Sechshundert Gulden C. M. aus dem Theaterfonde, welcher ihm zur Hälfte vor Beginn und zur Hälfte nach Schluß des Theatercurses ausbezahlt wird. — Competenten, welche sich genau unter diesen Bedingungen um dieses Unternehmen zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche portofrei längstens bis 15. Mai l. J. an die ständisch Berordnete Stelle in Laibach einzuschicken. — Von der ständisch Berordneten Stelle. Laibach am 28. März 1849.

3. 558. (1)

**Statt 1 fl. 18 kr., um 45 kr.**

**Illustrierter Kalender für 1848.**

Jahrbuch der Ereignisse, Bestrebungen und Fortschritte im Völklerleben und im Gebiete der Wissenschaften, Künste und Gewerbe. — 4. Leipzig.

Preis: brosch. nur 45 kr.

Zu haben bei F. Giontini in Laibach.

3. 569. (2)

## A n z e i g e.

Die Gefertigte beehrt sich, hiermit anzuzeigen, daß sie alle Gattungen Strohhüte puht, modifizirt und schwarz färbt, und empfiehlt sich ferner für Bestellungen aller Arten Modearbeiten.

**Tini Pokorny,**  
geborne Paradeiser.

Am alten Markt Nr. 159, im Dolcheischen Hause.

verlangt; insbesondere Herr Abg. Löhner hat in seinem Amendement verlangt, daß über die aus Rücksicht auf die Sicherheit des Staates oder auf Sittlichkeit von der Behörde verfügte Suspension eines Vereines binnen der gesetzlich festgesetzten Frist das Gericht zu entscheiden haben solle.

Ich stelle diesem Amendement zuvörderst aus, daß es sich bloß gegen Vereine ausspricht, welche die Sittlichkeit oder die Staatsicherheit gefährden; es kann auch Vereine geben, welche in privatrechtlicher Beziehung nicht zulässig sind. Ich weise z. B. auf die verschiedenen Credit-Vereine, die schon so oft in's Leben getreten sind, und die bei uns in Oesterreich zuletzt sogar eine politische Bedeutung gewonnen haben, hin, indem sie wirklich zu Störungen der innern Ordnung und Ruhe, zugleich aber und früher noch zu Beeinträchtigungen von Privatrechten führten. Auf solche Vereine mache ich Sie aufmerksam, diese dürften nach Löhner's Amendement unbeirrt bestehen, was gewiß nicht im Willen der hohen Versammlung liegt. Dann, meine Herren, frage ich, welches Gericht soll denn zu entscheiden haben? Nach den Andeutungen, die der Herr Abgeordnete für Saaz gegeben hat, müßte es ein Geschwornen-Gericht seyn; aber dann würden wir reine Tendenzprozesse bekommen, bei welchen die Geschwornen nicht mehr über bloße Thatumstände, sondern über rein politische Fragen abzuurtheilen hätten, was denn doch mit dem Institute der Jury, so weit ich mir es denke, nicht wohl vereinbar ist. Der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Polaczek läßt den ersten Satz des Paragraphen unbeirrt stehen, macht aber dann wesentliche Aenderungen in der Stylisirung dadurch, daß es weiter heißen soll: „Dieses Recht kann durch ein Gesetz nicht anders beschränkt werden, als insofern seine Ausübung rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, oder der Sittlichkeit entgegen steht.“ Es ist eine Umschreibung des zweiten Satzes, und ich hätte als Berichterstatter gegen diese Umschreibung nichts Wesentliches einzuwenden; ferner heißt es im Verlaufe des Amendements: „Kein Verein darf suspendirt werden, außer kraft eines behördlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher binnen 48 Stunden dem Vereine zugestellt werden muß.“ Durch diesen Beisatz ist dem §. 12 schon eine so bestimmte Richtung gegeben, durch welche angedeutet wird, auf welche Art bei Auflösung oder Suspension der Vereine vorgegangen werden soll: Der Constitutions-Ausschuß hat geglaubt, in eine solche Specialität nicht eingehen zu müssen, in dem könnte ich als Berichterstatter des Constitutions-Ausschusses nichts Wesentliches dagegen haben, indem dieser Zusatz nur ein Analogon unserer früheren Bestimmungen ist, daß Niemand verhaftet werden kann, daß das Hausrecht nicht verletzt werden kann, ohne daß ein mit Gründen versehener Befehl dem Betheiligten zugestellt wurde. Es wäre also nur eine Garantie mehr für das Recht der Association, und ich setze mich also dieser Bestimmung nicht entgegen. Weiter heißt es: „Kein Verein darf gänzlich aufgehoben werden, außer kraft eines ergangenen richterlichen, rechtskräftigen Urtheils.“ — Hier drängt sich mir wieder die Frage auf, wer soll hier der Richter seyn, von wem soll das rechtskräftige Urtheil ausgehen, welches den Verein aufhebt? Wieder das Geschwornengericht? oder sollen es vom Staate eigens bestellte Richter seyn? Es ist das hier ganz unbestimmt gelassen, und wenn diese Bestimmungen dem späteren Gesetze überlassen bleiben sollen, durch welches das Recht der Vereine, das Associationsrecht überhaupt zu regeln ist, so erscheint auch dieser ganze Amendementstheil überflüssig. Im Allgemeinen genügt es wohl für die Freiheit der Association, daß der §. 12 die Bestimmung enthält: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden.“ Es bedarf also keiner vorgängigen Erlaubniß wie in früherer Zeit, und andererseits wird darüber, daß diese Vereine keine geheimen seyn sollen, daß ihre Mittel und Zwecke der Regierung bekannt werden sollen, auch Niemand einen Zweifel hegen. Selbst in dem allerfreiesten Staate der Welt, in Amerika, ist von dem Gründer dieses Staates die Gefährlichkeit geheimer Vereine, geheimer Clubs anerkannt wor-

den. Er hat das Verbot solcher Vereine dem Bestehen solcher Vereine vorgezogen, und doch ist Amerika deshalb nicht weniger frei geworden als andere Staaten. Es ist also nicht freiheitsbeschränkend, wenn den Vereinen die Pflicht auferlegt wird, ihre Zwecke und Mittel der Vereinigung den aufsichtsbefehlenden Behörden anzuzeigen, ja es kann diese Bestimmung nur ihnen selbst, so wie der allgemeinen Freiheit förderlich seyn; durch solche Anzeigen, durch den Umstand, daß alle Vereine wirklich öffentlich sind, und keine geheimen Clubs gebildet oder auch nur gebildet werden, wird die sogenannte geheime Polizei überflüssig gemacht. Wollte man der Regierung Zweck und Mittel solcher Vereine verhehlen, und den Paragraph, wie er hier steht, nicht annehmen, so würde man die Regierung auf jene Bahn bringen, welche sie nach dem Wunsche aller freiheitsliebenden Bürger für immer verlassen haben sollte, die Bahn, welche zur Errichtung von geheimen Polizei-Institutionen führt. Das Amendement Borrosch erkennt in seiner Thesis mit Recht die Wichtigkeit an, daß solche Vereine auf das Princip der Oeffentlichkeit gegründet seyn sollen; in dieser Beziehung wäre also gegen das Amendement Borrosch wenig einzuwenden, wenn nicht der Beisatz: „Im Geiste der Oeffentlichkeit zu bilden“, so unbestimmt und schwankend lauten würde. Der weitere Satz: „Der Sicherheitsbehörde steht gegen Ueberreichung eines schriftlichen etc.“ — vereinigt die Amendements Polaczek und Löhner's, und stellt nur bestimmt fest, daß ein Geschwornen-Gericht zu entscheiden hat. Ich habe mich bereits in dieser Hinsicht ausgesprochen, daß das Geschwornengericht entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung, sich bloß über Thatfragen auszusprechen, zu einem Gerichte gemacht würde, das nicht über Thatfachen, sondern über Vorsätze, Zwecke, Mittel und Verhältnisse, und über rein politische Fragen zu entscheiden, und einen Tendenzprozeß abzuurtheilen hätte, wozu ich nicht rathen könnte. — Das Amendement Zimmer geht am allerweitesten, es will das freie Associationsrecht der Staatsbürger durchaus in gar keiner Hinsicht beschränkt haben, und schließt mit dem Beisatz: „Dieses Recht darf durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“ Insofern durch diesen Beisatz bezweckt werden will, die Bestimmung zu beseitigen, daß dem Staate auch nicht vorläufig Mittel und Zwecke der Vereinigung bekannt werden sollen, und daß ein Verein nur insofern das Recht habe, zu bestehen, als er Mittel und Zweck den Aufsichtsbehörden bekannt gibt, — wenn dieser Beisatz diesen Zweck hat, so geht er offenbar zu weit; er macht es der Regierung mit der Zeit unmöglich, sich und die Majorität des Volkes gegen die vielseitigen geheimen Vereine zu schützen, die sich leicht unter einander verbinden, um gegen die Regierung zu wirken, ohne noch die Majorität des Volkes zu bilden. Deswegen muß ich mich gegen dieses Amendement im Ganzen aussprechen. Ich glaube, die Freiheit des Associationsrechtes ist durch Stylisirung des §. 12, wie er dasteht, vollkommen gewahrt, und weise darauf hin, daß in einem der freiesten Staaten Europa's, eben in der schweizerischen Verfassung, dieser Paragraph beinahe wörtlich so steht, und man wohl annehmen darf, daß für unsere Zustände nicht gar zu sehr beschränkt ist, was dort dem freien Manne genügt; ich empfehle Ihnen daher die Annahme des §. 12.

Präs. Ich habe früher die Unterstützungsfrage zu stellen unterlassen, weil ich bezüglich der Beschlussfähigkeit der Kammer im Zweifel war; ich werde mir erlauben, die Amendements jetzt vorzulesen, und die Unterstützungsfragen zu stellen. Der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Polaczek ist im ersten Absätze ganz gleichlautend mit dem ersten Satze des §. 12; weiterhin lautet er: „Dieses Recht kann durch ein Gesetz nicht anders beschränkt werden, als insofern seine Ausübung rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, oder der Sittlichkeit entgegensteht.“ — Kein Verein darf suspendirt werden, außer kraft eines behördlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher binnen 48 Stunden dem Vereine zugestellt werden muß. — Kein Verein darf gänzlich aufgehoben werden, außer kraft eines ergangenen richterlichen, rechtskräftigen Urtheils.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — (Wird unterstützt.) Der Abänderungsantrag

des Abg. Löhner ist gleichlautend mit dem Antrage des §. 12 bis zu dem Worte: „insofern“ — sodann soll derselbe lauten: „Ueber die aus Rücksichten auf Sicherheit des Staates oder auf Sittlichkeit von der Behörde verfügte Suspension eines Vereines hat binnen der gesetzlich festgesetzten Frist das Gericht zu entscheiden.“ — Wird dieser Antrag unterstützt? (Er ist unterstützt.) Der Antrag des Abgeordneten Demel ist ganz gleichlautend mit Paragraph 12, mit Ausnahme dessen, daß derselbe die Worte: „noch staatsgefährlich“ wegzulassen wünscht. Wird dieser Antrag unterstützt? (Er ist unterstützt.) Der Antrag des Abg. Zimmer lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden. Dieses Recht darf durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Er ist unterstützt.) Der Antrag des Abg. Borrosch lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne behördliche Bewilligung Vereine im Geiste der Oeffentlichkeit zu bilden. Der Sicherheitsbehörde steht gegen Ueberreichung eines schriftlichen, mit Beweggründen versehenen Befehls die Schließung eines Vereines zu, über deren Gültigkeit in der gesetzlich bestimmten Frist das Geschwornengericht zu entscheiden hat.“ Wird der Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Zum 1. Satze des 1. Absatzes des §. 12 liegt ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Borrosch vor, und zu eben demselben auch ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Borrosch, welcher vor Allem zur Abstimmung kommt, nachdem alle übrigen Anträge mit dem 1. Satze des 1. Absatzes des §. 12 ganz gleichlautend sind. Der stylistische Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Borrosch geht dahin, daß das Wort „alle“ ausgelassen werde, wozu der Satz lauten sollte: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne behördliche Bewilligung Vereine zu bilden.“ Ferner enthält dieser Satz einen Zusatzantrag zu dem 1. Absätze, denn derselbe beantragt noch hinzuzufügen die Worte: „im Geiste der Oeffentlichkeit.“ Ich werde demnach vor Allem den Verbesserungsantrag des Abg. Borrosch zur Abstimmung bringen, sodann den Antrag des Constitutionsausschusses, und endlich den Zusatzantrag des Abg. Borrosch. Weiterhin werde ich die übrige Frageordnung feststellen. — Der Verbesserungsantrag des Abg. Borrosch lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne behördliche Bewilligung Vereine zu bilden,“ — vorbehaltlich des Zusatzantrages zu diesem Satze. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Verbesserungsantrages sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. Es kommt nun der Antrag des Constitutionsausschusses selbst. Derselbe lautet, und zwar auch vorbehaltlich des Zusatzantrages des Abg. Borrosch: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden.“ Diejenigen, welche für die Annahme dieses Satzes sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Er ist angenommen. Es kommt der Zusatzantrag des Abg. Borrosch, welcher vor dem Worte „zu bilden“ käme.

Abg. Borrosch. Ich ziehe ihn zurück, weil er in dem Antrage schon enthalten ist, weil er sich von selbst versteht, und weil es sich noch mehr versteht, daß er nicht unterstützt wird.

Präs. Es bleibt hiermit aufrecht die Textirung des 1. Satzes des §. 12. Bezüglich der weiteren Zusätze würde ich folgende Ordnung der Frage vorschlagen. Am weitesten entfernt sich vom Antrage des Ausschusses der Antrag des Abg. Löhner: Ueber die aus Rücksichten auf Sicherheit des Staates oder auf Sittlichkeit von der Behörde verfügte Suspension eines Vereines hat binnen gesetzlich festgesetzter Frist das Gericht zu entscheiden. — Näher liegt der Antrag des Abg. Polaczek: „Dieses Recht kann durch ein Gesetz nicht anders beschränkt werden, als insofern seine Ausübung rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, oder der Sittlichkeit entgegensteht.“ Er entfernt sich von dem Antrage des Constitutionsausschusses nur durch das hinzugefügte: „oder der Sittlichkeit.“ Dann folgt der Antrag des Abg. Demel, welcher ganz gleichlautend ist mit dem Antrage der Commission, mit Ausnahme dessen, daß die Worte: „noch staatsgefährlich“ auszulassen wä-

ren. Der Antrag des Abg. Zimmer ist ein Zusatzantrag, und kann neben allen diesen Anträgen und neben dem Antrage des Constitutionsausschusses stehen, indem derselbe beantragt, daß dieses Recht durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden könne. Ich werde ihn als Zusatzantrag später zur Abstimmung bringen. Sollten diese Anträge fallen, so kommt der Antrag des Constitutionsausschusses zur Abstimmung. Endlich kommen die Zusatzanträge, und zwar der vom Abg. Zimmer, sodann die Anträge des Abg. Polaczek, und endlich der Zusatzantrag des Abg. Borrosch in seinem zweiten Theile.

Abg. Borrosch. Ich ziehe ihn zurück.

Präs. Der Verbesserungsantrag des Abg. Löhrner, der jetzt zur Abstimmung kommt, lautet: „Ueber die aus Rücksichten auf Sicherheit des Staates oder auf Sittlichkeit von der Behörde verfügte Suspension eines Vereines hat binnen der gesetzlich festgesetzten Frist das Gericht zu entscheiden.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Verbesserungsantrages sind, wollen aufstehen. (Es ist die Minorität.) Der Antrag ist verworfen. Es kommt nun der Verbesserungsantrag des Abg. Polaczek in diesem Absätze zur Abstimmung, welcher lautet: „Dieses Recht kann durch ein Gesetz nicht anders beschränkt werden, als insofern seine Ausübung rechtswidrig oder staatsgefährlich, oder der Sittlichkeit entgegensteht.“ Diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. — Nun kommt der Verbesserungsantrag des Abg. Demel. Er lautet: Von dem Worte „insofern“ angefangen soll es heißen: „insofern Zwecke und Mittel derselben nicht rechtswidrig sind.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. — Es kommt nun der Antrag des Constitutionsausschusses zur Abstimmung, welcher lautet: „insofern Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.“ Diejenigen, welche dafür sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Antrag des Constitutionsausschusses ist angenommen. — Es kommen nun die Zusatzanträge zur Abstimmung, und zwar zuerst der des Abg. Zimmer, welcher sich auf die Präventivmaßregeln bezieht, es müßte nur wegen Verbindung dieser Sätze eine andere Stylisirung vorgeschlagen werden. Ich werde diesen Zusatzantrag vorbehaltlich dieser stylistischen Abänderung zur Abstimmung bringen. Er lautet: „Dieses Recht darf durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Zusatz sind, wollen aufstehen. (Es ist die Minorität.) Der Antrag ist gefallen. — Nun kommt der Zusatzantrag des Abg. Polaczek. Er lautet: „Kein Verein darf suspendirt werden, außer kraft eines behördlichen, mit Gründen versehenen Befehles, welcher binnen 48 Stunden dem Vereine zugestellt werden muß.“ Diejenigen Herren, welche für Annahme dieses Zusatzes sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der zweite Zusatz kann auch abgesondert bestehen, er lautet: „Kein Verein darf gänzlich aufgehoben werden, außer kraft eines ergangenen richterlichen rechtskräftigen Urtheiles.“ Diejenigen Herren, welche für Annahme dieses Zusatzes sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Diese Zusatzanträge sind verworfen. — Nun kommt der Antrag des Constitutionsausschusses zur Abstimmung, er lautet: „Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Absatzes sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Ist angenommen. Nun werde ich über diesen Paragraph als Ganzes abstimmen lassen. Der §. 12 wird lauten: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.“ — Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.“ Diejenigen, welche für Annahme dieses §. als eines Ganzen sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Er ist angenommen. — (Häufiger Ruf: Schluß der Sitzung.)

Präs. Es wird der Schluß der Sitzung beantragt. Diejenigen Herren, die dafür sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Sitzung ist geschlossen. Erlauben Sie, meine Herren, ich habe noch Einiges anzukündigen. Ich habe vor einigen Tagen die Herren Abgeordneten von Dalmatien er-

sucht, statt des Herrn Abg. Radmilli ein Mitglied in den Entschädigungs-Ausschuß zu wählen. Es ist noch nicht geschehen, ich ersuche daher die Herren, zusammenzukommen, allenfalls heute Nachmittag um 4—5 Uhr im Abtheilungs-Zimmer Nr. 1, um die Wahl vorzunehmen. Zweitens, es ist vom Gouvernement Tirol eine Petition bezüglich der Kirchenangelegenheiten vorgelegt worden, sie ist ungemein umfangreich, vorzüglich was die Unterschriften anbelangt. Diejenigen Herren, welche sie anzusehen wünschen, werden dieselbe im Constitutions-Ausschuße einsehen können, dem sie zur Bedachtnahme zugewiesen worden ist. Als nächsten Tag der Sitzung bestimme ich morgen und zwar die zehnte Stunde. Tagesordnung ist dieselbe wie heute. Ich ersuche die Herren, zeitlich zu kommen, damit ich um 10 Uhr die Sitzung eröffnen kann. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

Schluß der Sitzung 2  $\frac{3}{4}$  Uhr.

### Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Fünfundachtzigste (XXXIII.) Sitzung am 7. Februar 1849.

Tagesordnung.

I. Ablesung des Sitzungsprotokolles vom 6. Februar 1849. II. Zweite Lesung der Grundrechte. Vorsitzender: Präsident Smolka. Auf der Ministerbank: Thinnfeld.

Anfang 10  $\frac{1}{2}$  Uhr.

Präs. Die zum Beginne der Sitzung erforderliche Anzahl Abgeordneter ist versammelt. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Der Secretär Streit wird das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen. (Geschicht.) — Ist bezüglich der Fassung dieses Protokolles etwas zu erinnern? (Pause.) Nachdem gegen die Fassung des Protokolles nichts eingewendet wird, so erkläre ich es für richtig angenommen. Es haben sich als erkrankt anmelden lassen die Abg. Bittner und Stanek. Ich habe dem Abg. Miklositsch einen Urlaub auf 8 Tage bewilligt. Es sind neue Abgeordnete eingetroffen, und zwar: Anton Flora für den zweiten Oberinthalen Wahlbezirk, statt des Abg. Stöckl; derselbe hat sich zwar mit seiner Legitimations-Urkunde nicht ausgewiesen, allein es ist der Wahlact schon dem Vorstande eingesendet worden, und aus diesem ist die Wahl des Abgeordneten richtig gestellt; derselbe wurde der fünften Abtheilung zugeloßt. Ferner der Abg. Andreas Berger für das Salzburger Flachland, statt des Abg. Fischer; er hat sich mit seiner Legitimations-Urkunde ausgewiesen, und wurde der 6. Abtheilung zugeloßt; ebenso ist auch der Wahlact bereits eingetroffen. Diese Herren können, insofern sie anwesend sind, heute schon an der Verhandlung Theil nehmen. Ich ersuche die Herren Schriftführer der sechsten und siebenten Abtheilung, die diese Abtheilungen betreffenden Wahlacte im Vorstands-Bureau in Empfang nehmen zu wollen. Der Herr Abg. Gobbi hat sein Mandat niedergelegt, und hat ersucht, daß seine Eingabe hier verlesen werden dürfe.

Schriftf. Ullepitsch (liest folgende Eingabe).

Hohe Reichsversammlung!

Seine Majestät haben geruht, mich zum Obermedicinalrathe in dem zur obersten Leitung sämtlicher Sanitätsangelegenheiten in Oesterreich eingesetzten Obermedicinalcollegium zu ernennen. Ich glaube dieser ehrenvollen Berufung zu einem Wirkungskreise, welcher mit den von mir ursprünglich gewählten Bildungszweigen in näherem Einklange steht, mich nicht entziehen zu sollen, und die Pflicht gebietet mir die unverzügliche Uebnahme der bestehenden Geschäfte. Da im gegenwärtigen Augenblicke die wichtigsten Gegenstände jenes großen Gesetzes, welches sämtlichen Völkerstämmen unserer Monarchie ihre Zukunft verbürgen soll, zur Berathung kommen, so kann und darf ich schon deshalb nicht die Verantwortlichkeit auf mich laden, den ersten Wahlbezirk der Stadt Triest, welchen ich bisher zu repräsentiren die Ehre hatte, mit getheilter Thätigkeit noch länger zu vertreten. Ich sehe mich demnach in dem Falle, auf den Ehrenplatz, welchen ich bisher in der hohen Reichsversammlung eingenommen habe, zu verzichten, und meine Wähler auch nicht einen Augen-

blick in der Geltendmachung ihres Rechtes der Uebertragung des mir ertheilten Mandates an einen andern Mann ihres Vertrauens zu behindern, welcher, wie es mir bisher vergönnt war, der Förderung des Gesamtwohles der Monarchie und insbesondere meiner geliebten Vaterstadt seine ungetheilten Kräfte zu widmen im Stande seyn wird. Mein Sitz in der hohen Reichsversammlung ist somit erledigt, und es erübrigt nur noch die Bitte, im geeigneten Wege ehestens eine neuerliche Wahl für den ersten Wahlbezirk der Stadt Triest einleiten zu lassen. Schließlich kann ich dem Bedürfnisse nicht widerstehen, für die freundliche und wohlwollende Art und Weise, womit mir sämtliche Mitglieder des hohen Hauses, welcher politischen Partei sie auch angehören mögen, fortwährend entgegen gekommen sind, Allen meinen tiefgefühlten Dank auszudrücken. Kremsier, am 6. Februar 1849. Dr. Gobbi.

Präs. Es wird das Ministerium des Innern angegangen werden, eine neue Wahl für den ersten Wahlbezirk der Stadt Triest aus schreiben zu lassen. — Die Herren Abgeordneten des Gouvernements Dalmatien haben an die Stelle des Abg. Radmilli in den Entschädigungs-Ausschuß gewählt den Abg. Filippi, und in den Ausschuß für Schulwesen und Unterricht den Abg. Petrovich. Von den Abgeordneten des Gouvernements Böhmen ist der Abg. Strobach als Stellvertreter statt des auf Urlaub abwesenden Abg. Palachy in den Constitutions-Ausschuß gewählt worden. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Abg. Gobbi sein Mandat niedergelegt hat, ersuche ich die Herren Abgeordneten des Gouvernements Küstenland, heute Nachmittag um 4 Uhr zusammenzutreten, und ein Mitglied für den Constitutions-Ausschuß zu wählen, weil heute um 5 Uhr eine Sitzung desselben Statt findet. Die Wahl könnte Statt finden allenfalls im Sectionszimmer Nr. 1. — Die Mitglieder der Commission zur Prüfung des Rechtsfalles, betreffend den Herrn Abg. Kaim, ersuche ich, morgen Nachmittag um 5 Uhr im Vorstands-Bureau zu erscheinen. Der Herr Berichterstatter wird den der hohen Kammer vorzulegenden Bericht vortragen. — Ich würde mir daher erlauben, diesen Gegenstand an die Tagesordnung für den nächsten Freitag zu setzen, und in dieser Beziehung hat der Ausschuß geglaubt, von der Bestimmung des §. 47 der Geschäftsordnung, nach welchem die Berichte des Ausschusses gedruckt werden sollen, mit Rücksicht auf den §. 31 abgehen zu müssen, nachdem der Ausschuß sich dahin geeint hat, eine geheime Sitzung zu beantragen, und es demnach diesem Zwecke widerstreben würde, wenn dieser Bericht gedruckt werden sollte. — Wenn kein Widerspruch Statt finden sollte, so wird dieser Gegenstand Freitag auf die Tagesordnung und zur Vollberathung gebracht werden. — Ich ersuche die Herren Abgeordneten und Mitglieder der ersten Abtheilung, welche heute nicht vollzählig erschienen sind, so daß die vorliegenden Wahlacte nicht geprüft werden konnten, morgen zuverlässig um 9 Uhr sich zu versammeln. Was namentlich meine Person als Mitglied der ersten Abtheilung anbelangt, und auch einige Herren, die dem Vorstandsbureau angehören, so bringe ich bezüglich unseres Nichterscheinens die Entschuldigung vor, daß, nachdem wir heute eine Vorstandssitzung von 9 Uhr an hatten, es uns nicht möglich war, in der Abtheilung zu erscheinen; wir werden jedoch nicht ermangeln, morgen um 9 Uhr in der ersten Abtheilung zu erscheinen. Der Hr. Schriftführer Ullepitsch wird, bevor wir zur Tagesordnung übergehen, noch einen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Schriftf. Ullepitsch. In Folge hohen Kammerbeschlusses vom 1. d. M. waren die zwei Petitionen des Salzburger und Breslauer Episcopats in Druck zu legen. Die erste dieser Petitionen ist nun in Folge dessen bereits gedruckt, und eine genügende Anzahl von Exemplaren unter die Herren Reichstagsabgeordneten vertheilt worden. Was aber die zweite Petition, nämlich die des Breslauer Episcopates betrifft, so ist dieselbe insbesondere durch ihre Beilagen so umfangreich, daß ihre Drucklegung bis heute, wo die Verhandlungen über die Kirchenangelegenheiten beginnen, nicht konnte bewerkstelligt werden. Zudem ist auch von Seite

des Vorstandes des Petitions-Ausschusses dem Reichstags-Vorstande die Anzeige gemacht worden, daß eine Eingabe des mährischen Episcopats unter der Reichstagszahl 3434 eingelangt, und vom Petitions-Ausschusse unmittelbar an den Constitutions-Ausschuß zur geeigneten Berücksichtigung geleitet worden sey, deren Drucklegung bis zum heutigen Tage ebenfalls nicht thunlich war, von deren Vorhandenseyn jedoch bei der Wichtigkeit und Bedeutung ihres Inhaltes die hohe Kammer in Kenntniß gesetzt wird. Endlich ist an den Reichstag auch eine Adresse des Episcopats der kistenländisch-krainischen Kirchenprovinz im Königreiche Slawonien eingelangt, unterzeichnet vom Fürstbischofe von Görz, vom Fürstbischofe von Laibach, und von den Bischöfen von Parenzo-Pola, Veglia und Triest-Capo d'Istria, wie auch eine Adresse des böhmischen Episcopates. Diese Adressen sollen nun in Rücksicht der Wichtigkeit und hohen Bedeutung ihres Inhaltes, zur Berücksichtigung bei der Verhandlung über die Kirchenangelegenheiten den Herren Abgeordneten ebenfalls bekannt werden, daher ich in Consequenz des über Antrag des Herrn Abg. Prato gefassten Beschlusses den Antrag stelle, die Drucklegung dieser Adressen ebenfalls zu veranlassen.

Präs. Wenn kein Widerspruch Statt finden sollte, wird die Drucklegung veranlaßt werden.

Abg. Borrosch. Ich glaube dann consequent gleich einen andern Antrag anknüpfen zu müssen; ich finde hier das Memorandum des Episcopates der mährischen Kirchenprovinz und die Adresse des Episcopates der Provinz Salzburg vor; ähnliche Denkschriften werden uns als noch im Drucke befindlich angekündigt, und doch soll schon in diesem Momente die Discussion über die Paragraphe, welche die Kirche betreffen, beginnen. Ich glaube, bei der hohen Wichtigkeit, welche die Kirche in zweifacher Beziehung, sowohl in weltlicher auf die staatsbürgerliche Freiheit, als hinsichtlich der geistigen und moralischen Einflußnahme auf das Volk hat; ferner bei dem Umstande, daß wir nicht einmal Zeit hatten, in diese Vorlagen näher einzugehen, um sie würdiger und gleich für die Debatte selber benützen zu können, dürfte es sehr zweckmäßig seyn, die Berathung dieser Paragraphe einstweilen zu vertagen, bis der vom löblichen Vorstande laut Kammerbeschluß angeordnete Druck vollendet ist.

Präs. Ich glaube, es ist an der Tagesordnung die Fortsetzung der zweiten Lesung der Grundrechte. Wir müssen demnach in der Reihenfolge fortfahren. Uebrigens steht es dem Herrn Abgeordneten für die Kleinsite frei, einen vertagenden Antrag auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Abg. Borrosch. Ich bitte die hohe Kammer zu befragen, ob sie an der arithmetischen Reihenfolge festhalten wolle.

Präs. Ich bitte den Antrag vorzulegen, er bezieht sich jedenfalls auf die Paragraphe, welche jetzt zur Verhandlung kommen; als vertagenden werde ich ihn vor Allem zur Abstimmung bringen. Es ist an der Reihe die Fortsetzung der zweiten Lesung der Grundrechte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Lesung des folgenden Paragraphes vorzunehmen.

Abg. Kieger. Ich glaube, wir müssen erst warten, bis über den Antrag abgestimmt ist. (Pausen, während welcher Borrosch seinen Antrag formulirt).

Präs. Der Abg. Borrosch hat folgenden Antrag gestellt: „Borrosch beantragt, die Berathung der Grundrechte mit einstweiliger Vertagung der §§. 13 bis einschließlich 19, vom §. 20 an fortzusetzen.“ Ich glaube pflichtgemäß gehandelt zu haben, indem ich darauf bestand, daß die Paragraphe 13 und 14 nach der Reihenfolge jetzt zur Verhandlung kommen, da nur mit Rücksicht auf §. 85 der Geschäftsordnung der Antrag des Abg. Borrosch als ein vertagender vor allen andern hätte zur Abstimmung kommen müssen. Indessen, damit nicht vielleicht, wenn die hohe Versammlung dennoch geneigt seyn sollte, wirklich auf die Vertagung einzugehen, eine mehr tägige fruchtlose Debatte über die Paragraphe selbst abgeführt werde, so wollen sich die Herren über die beantragte Vertagung der Debatte über die Paragraphe 13, 14 u. s. w. aussprechen, und ich werde sodann den Antrag zur Abstimmung bringen. — Der Abg. Lasser hat das Wort.

Abg. Lasser. Ich möchte den Antrag etwas modificiren. Ich bin der Meinung, daß es zweckmäßiger wäre, die Paragraphe 13, 14 und 15 in eine Debatte zusammenzufassen, und diese Debatte noch heute zu beginnen. Das Materiale, welches in diesen Paragraphen enthalten ist, ist so umfassend und so wichtig, daß ich überzeugt bin, wir werden darüber eine sehr weitläufige und tief eingreifende Debatte eröffnen. Ich setze auch voraus, daß man dieser so höchst wichtigen Erörterung nicht vorschnell durch den Schluß der Debatte ein Ende machen werde. Dann wird es sich ergeben, daß wir heute und morgen noch nicht zum Schlusse der Debatte gelangen, folglich auch nicht zur Abstimmung übergehen werden; es würde dann die Fortsetzung der Debatte über diese drei Paragraphe zusammen auf die nächste Woche verschoben werden; bis wohin wir, wie ich hoffe, auch alle Adressen und Memoranden, die von den übrigen Episcopaten einlangten, in Druck gelegt in Händen haben werden. Wollten wir aber jetzt die Paragraphe 13 bis 19 auslassen, müßten wir zu einem ebenfalls sehr wichtigen Paragraphe, nämlich den über die Pressfreiheit übergehen, wo, obschon wir gewiß über den Grundsatz einverstanden seyn werden, doch bezüglich der einzelnen Bestimmungen allerdings auch Meinungsverschiedenheiten sich ergeben dürften. Daher wiederhole ich meinen Antrag, mit der Debatte über die Paragraphe 13, 14 und 15 zusammen heute zu beginnen, die weitere Besprechung aber und die Abstimmung auf die nächste Woche zu verschieben.

Präs. Es haben in Bezug auf den vom Abg. Borrosch angeregten Gegenstand auch die Abg. Kuliz, Umlauf und Gleispach Anträge gestellt, ich werde sie lesen. Der Abg. Kuliz beantragt: „Es möge die Debatte über die Paragraphe 13 inclusive 19 eröffnet und fortgeführt, jedoch die Abstimmung bis zum Schluß der Debatte über den §. 19 verschoben werden.“ — Der Antrag des Abg. Umlauf lautet: „Ich stelle den Antrag, die Berathung über die Grundrechte zugleich mit der heutigen Sitzung zu vertagen, morgen anderweitige Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, und Freitag die Debatte über die Grundrechte fortzusetzen.“ — Der Antrag des Abg. Gleispach lautet: „Heute mit der Debatte über die Paragraphe 13, 14 und 15 zu beginnen; morgen keine Sitzung, übermorgen eine Sitzung für gemischte Gegenstände, und Samstag eine für die Fortsetzung der Debatte über die obigen Paragraphe zu halten.“ — Der Abg. Strobach hat das Wort.

Abg. Strobach. Ich erlaube mir, mit einer kleinen Modification den Antrag des Abg. Umlauf zu unterstützen. Ich glaube, daß die Drucklegung des Memorandums, so wie der übrigen Petitionen des Clerus, einen Zweck haben müsse, nämlich den, daß Instructionen über diesen Gegenstand wo möglichst in der Kammer verbreitet werden, und daß es dem Zweck der Berathung förderlich seyn wird, wenn bei Eröffnung der Debatte auf diese den Gliedern des Hauses mitgetheilten Petitionen Rücksicht genommen wurde, und nicht erst bei der Abstimmung. Daher trage ich darauf an, daß jedenfalls die Debatte vertagt werde hinsichtlich der Paragraphe, welche an der Tagesordnung wären. Nur glaube ich, daß am Freitag eine Sitzung über gemischte Gegenstände abgehalten, und Samstag mit der Berathung über die Paragraphe 13, 14 und 15 begonnen werden soll.

Präs. Sie stimmen also mit dem Antrage des Abg. Gleispach überein? Sie wünschen nämlich, wenn ich recht verstanden habe, — oder vielmehr, ich bitte mir den Antrag schriftlich vorzulegen, wodurch jeder Zweifel behoben seyn wird. — Der Herr Abg. Hein hat das Wort.

Abg. Hein. Ich wollte nur den Antrag des Herrn Abg. Lasser unterstützen. Die §§. 13, 14 und 15 stehen in einem wesentlichen Zusammenhange, sie behandeln das Verhältniß der Kirche zum Staate. Ich erkenne nicht die große Wichtigkeit dieser Paragraphe, aber ich kann nicht zugeben, daß wir durch Petitionen, die von außen einlaufen, bei jedem Paragraphen verhindert werden in der Berathung und Schlußfassung. Es könnte uns daselbe passiren bei dem §. 19 und 20, und dadurch, daß im letzten Momente Petitionen einlaufen, würden wir, so

oft wir zur Berathung solcher Paragraphe schreiten, beirrt werden, so daß wir am Ende mit der Berathung der Grundrechte gar nicht fertig würden. Es kann nach meiner Ansicht eine unbedingte Rücksicht auf die einlaufenden Petitionen nicht in der Art Statt finden, wie es der Herr Abg. Borrosch beantragt. Ich werde mich nicht dagegen setzen, daß vielleicht jetzt mit Rücksicht auf die eingelaufenen wichtigen Petitionen die Sitzung auf ein Paar Tage suspendirt werde, jedoch muß ich mich ein für allemal dagegen verwahren, daß durch einen solchen Vorgang ein Präjudiz für die Berathung künftiger Paragraphe gestellt werde. Ich unterstütze somit den Antrag des Abg. Lasser. Dadurch bekommen wir Zeit, die Berathung mit Rücksicht auf die Petitionen fortzusetzen, vorausgeschickt, daß nicht voreilig der Schluß der Debatte verlangt wird. Mit der Berathung dieser drei Paragraphe werden wir die künftige Woche zubringen, wir können dann auch die noch fehlende Petition des Breslauer Episcopats einer reiflichen Erwägung während der Debatte unterziehen.

Präs. Der Herr Abg. Neumann Leopold hat den Antrag vorgelegt, welcher dahin geht, jetzt die §§. 13, 16 und 17 nacheinander, und dann erst die §§. 14 und 15 zu discutiren. — Der Abg. Neumann Leopold hat das Wort.

Abg. Leop. Neumann. Unter der Voraussetzung, daß das hohe Haus beschließen sollte, noch heute in die Discussion, wenn auch nicht in die Abstimmung dieser höchst wichtigen Paragraphe einzugehen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, den der Herr Präsident so eben vorgelesen hat, und zur Motivirung desselben Folgendes anzuführen: Ich glaube, daß gerade bei einer Discussion von so unermesslicher Tragweite und so großer Wichtigkeit, wie die vorliegenden, es vor allem noth thut, sich zu orientiren, um die Verwirrung der Begriffe und sonstige Wiederholungen zu vermeiden; deßhalb bin ich der Ansicht, daß die Discussion in eine durch die Natur der Sache gebotene Ordnung gebracht werde. Wenn Sie nun, meine Herren, die §§. von 13 bis 17 inclusive betrachten, werden Sie sehen, daß die §§. 13, 16, 17 in einem unverkennbaren Zusammenhange stehen, und in einem eben solchen Zusammenhange stehen die §§. 14 und 15. Die ersten drei Paragraphe handeln nämlich von den Rechten des Einzelnen, insofern er einer religiösen Genossenschaft als Mitglied angehört. Die §§. 14 und 15 hingegen handeln von religiösen Gesellschaften als solche, als Körperschaften, und zwar der §. 14 von der höchsten Stellung der in einem und demselben Staat, also der in Desterreich bestehenden religiösen Gesellschaften; der §. 15 von der Stellung der Kirche gegenüber dem Staate; ich glaube demnach unter der Voraussetzung, daß beliebt würde, schon heute in die Discussion einzugehen, es werde diese Reihenfolge der Paragraphe zur Erleichterung und Orientirung bei dieser Discussion wesentlich beitragen; daher bin ich so frei, sie der Aufmerksamkeit des Hauses zu empfehlen.

Präs. Der Abg. Umlauf hat das Wort.

Abg. Umlauf. Ich glaube, meine Herren, darüber ist wohl kein Zweifel, daß wir nicht ohne Absicht die Drucklegung der Eingaben der Geistlichen beschloßen haben. Es war gewiß die Absicht des hohen Hauses, durch die Kenntniß jener Eingaben allen Abgeordneten, die über diesen Gegenstand zu sprechen wünschen, möglich zu machen, auf ihre Bestätigung oder Widerlegung einzugehen. Da nun ein Paragraph der Geschäftsordnung es einem Redner geradezu unmöglich macht, öfter als einmal in derselben Sache zu sprechen, so wird es Jedem, der heute vor Kenntnißnahme dieser Vorlagen über den Gegenstand sprechen wollte, unmöglich gemacht, darein eingehen zu können. — Ich finde also meinen Antrag in der Art dem hohen Hause zu empfehlen, die Paragraphe, welche gegenwärtig an der Tagesordnung sind, und welche eben den Gegenstand betreffen, nicht zu übergehen, weil eben mit ihnen eine Masse anderer Paragraphe im innigsten Zusammenhange steht, sondern ihre Berathung so lange zu vertagen, bis es uns möglich gemacht seyn wird, den In-

halt dieser Eingaben zur Kenntniß zu nehmen. Das wird sehr leicht geschehen können, wenn wir ein Paar Tage darüber hingehen lassen, während welcher wir unsere Zeit auf andere, ebenfalls zur Berathung kommende Gegenstände verwenden. Ich habe also den Antrag gestellt, heute und morgen die Berathung über diesen Gegenstand auszufehen, morgen anderweitige Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen, und Freitag dann in regelmäßiger Ordnung in der Berathung fortzufahren. Sollte es aber von dem hohen Hause beliebt werden, einen Tag mehr zur Kenntnißnahme benützen zu wollen, so würde ich mich dem Antrage des Abg. Strobach anschließen, daß erst Samstag mit der Berathung fortgefahren werde.

Präſ. Der Abg. Kieger hat das Wort.

Abg. Kieger. Meine Herren, wir fühlen Alle, daß wir im Begriffe stehen, einen Gegenstand von ungeheurem Gewichte in Verhandlung zu nehmen. Wir fühlen Alle, daß wir den Forderungen der Freiheit und Humanität vor allem Rechnung tragen müssen, und daß wir, wenn wir dieses thun, uns leider gezwungen sehen müssen, Interessen von Ständen zu verlegen. Wenn wir es aber thun, so wollen wir es thun mit Bedacht, nach reifer Erwägung der Sache, und in dieser Beziehung muß ich mich dafür aussprechen, daß die Debatte über diese Paragrahe vertagt werde, bis wir Alle im Stande sind, uns über die Paragrahe gehörig zu orientiren. Ich muß erwähnen, daß ja nicht die Debatte in der Kammer allein es ist, welche den Deputirten influencirt, welche ihn gewissermaßen reif macht zur Abstimmung; es sind die Berathungen unter den politischen Meinungsgegnossen, welche in dieser Beziehung vor Allem noch weit wichtiger sind; und hier ist es, glaube ich, bei dem Drange der Verhältnisse, bei dem Umstande, daß die bisherigen Paragrahe alle unsere Zeit in Anspruch genommen, gewiß noch nicht geschehen. Ich bin daher in dieser Beziehung für den Antrag des Herrn Abg. Strobach, daß die Debatte über diese Paragrahe mindestens bis Samstag vertagt werde; ich bin aber zugleich der Ansicht des Hrn. Abg. Lasser, daß die Debatte über die §§. 13, 14 und 15 unter Einem eröffnet werde. Ich kann nicht beistimmen der Ansicht des Abg. Neumann, der eine andere Ordnung für die Debatte vorschlägt; ich glaube, die §§. 13, 14 und 15 sind in einem mehr innigen Zusammenhange, als wie er meint. Im §. 13 ist das Princip der Glaubensfreiheit und Kirchenfreiheit im Allgemeinen ausgesprochen. Dieser Paragraph bezieht sich gewissermaßen auf die Kirche selbst und ihr Wesen, und eben so die §§. 14 und 15. Ein Anderes ist es aber mit den §§. 16 und 17. Der §. 16 bestimmt die Gleichstellung aller Staatsbürger, ohne Rücksicht, welcher Religion sie angehören, also er behandelt mehr das Verhältniß der Religionsgegnossen zum Staate, behandelt mehr das bürgerliche Recht jedes Staatsbürgers, ohne Rücksicht darauf, welcher Religion er angehört. Ich glaube, daß diese zwei Paragrahe jeder einzeln für sich in Verhandlung zu nehmen wären, daß aber diese Paragrahe in der Ordnung, wie sie vom Constitutions-Ausschusse vorgelegt worden sind, zur Debatte und zur Abstimmung zu bringen wären.

Präſ. Der Abg. Schussekha hat das Wort.

Abg. Schussekha. Ich billige vollkommen die Gründe für die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, die vorgebracht worden sind. Demungeachtet kann ich nur mein Bedauern aussprechen, daß uns jetzt bei dem Beginne einer Debatte Bedenken aufsteigen, welche uns doch nicht überraschen durfte, die doch für uns kein unerwartetes Ereigniß ist, worauf wir doch gefaßt seyn mußten, weil wir die Ordnung der Paragrahe, wie sie folgen, voraus zu lesen im Stande waren. Wir mußten wissen, daß wir an dem und dem Tage an die Kirchenfrage kommen würden, und es ist meines Wissens so lange kein Bedenken erhoben worden, als bis jetzt diese Petitionen eingelangt sind. Ich bin sehr dafür, daß wir diese Petitionen würdigen, allein ich glaube, um sie zu würdigen, braucht es keines großen Studiums. Ich glaube nicht, daß Jemand im Hause ist, welcher nicht weiß, was diese Petitionen enthalten. Ich wenigstens habe gar keinen Zweifel, denn es ist das eine Sache, die seit Jahrhunderten besprochen wird. Wir wissen die Forderungen der Kirche nicht erst seit heute, sondern schon seit Jahrhunderten, und in neuester Zeit ist dieß in anderen Parlamenten mit der größ-

ten Ausführlichkeit besprochen worden, und ein Jeder hat Gelegenheit gehabt, sich darüber zu unterrichten, wenn er noch nicht unterrichtet war. Ich kann daher unmöglich dafür halten, daß es der Würde dieser Versammlung angemessen sey, wenn Sie plötzlich, da Sie sich heute versammelt haben, diese Paragrahe zu berathen, sich auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit aus dem einzigen Motive vertagen, um die Drucklegung einer Petition abzuwarten. Ich will keineswegs behaupten, daß diese Petitionen ganz und gar wie jede andere Petition zu behandeln seyen; ich gebe zu, daß sie wichtiger sind, mehr Berücksichtigung verdienen; aber eine gar größere Berücksichtigung, als womit wir andere Petitionen behandelt haben, verdienen diese Petitionen auch nicht. Es sind hochwichtige Petitionen eingereicht worden, welche tief in das Interesse des gemeinen Volkes einschneiden; und sie sind durchaus nicht anders erwähnt worden, als daß sie in das Verzeichniß der Petitionen abgedruckt worden sind; und dieser Petitionen wegen, die — ich wiederhole es — gewiß nicht einen einzigen neuen Gedanken enthalten, soll die hohe Versammlung ihre Verhandlungen vertagen? — das halte ich nicht der Würde der Kammer angemessen. (Beifall.)

Abg. Vacano. Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präſ. Es hat noch vor dem Antrage auf Schluß der Debatte der Abg. Ullepitsch einen Unterantrag gestellt, zu dem Antrage des Abg. Strobach. Er lautet: „Die Debatte über die §§. 13, 14 und 15 ist statt Samstag, künftigen Montag zu eröffnen.“ Als Redner sind noch eingezeichnet: Ullepitsch, Klaudi, Hauschild, Rautschitsch, Helcel, Borrosch, Dylewski. Es wurde auf den Schluß der Debatte angetragen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. — Ich werde nun die Herren ersuchen, sich zu erklären, ob sie für oder gegen den Antrag sprechen. Es liegt eigentlich kein Hauptantrag vor, und ich glaube, den Hauptantrag vertritt hier die Festhaltung der Tagesordnung, das ist die Fortsetzung der Berathung über die jetzt folgenden §§. 13, 14 und 15 der Grundrechte. — Wollen sich die Herren demnach erklären, ob Sie für oder gegen die Festhaltung der Tagesordnung sprechen wollen. — Dagegen haben sich erklärt die Abg. Ullepitsch, Klaudi, Hauschild, Helcel, Rautschitsch, Borrosch, Dylewski. Es sind also alle Herren gegen den Antrag eingeschrieben; wollen Sie sich verständigen und einen Generalredner wählen?

Abg. Dylewski. Ich werde dafür sprechen. (Heiterkeit.)

Präſ. Haben sich die Herren bezüglich des Generalredners geeinigt? (Zum Generalredner dagegen wird Abg. Klaudi gewählt.) Es sprechen also noch die Herren Klaudi und Dylewski. Bevor ich dem Herrn Generalredner das Wort gebe, werde ich die Anträge verlesen und unterstützen lassen, damit der Herr Generalredner wisse, auf welche Anträge er Bedacht zu nehmen habe. Der Antrag des Abg. Borrosch lautet: „Die Berathung der Grundrechte mit einstweiliger Vertagung der §§. 13 bis incl. 19, vom §. 20 fortzusetzen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Nicht unterstützt.) Es kommt nun der Antrag des Abg. Strobach, zu welchem ein Unterantrag vom Abg. Ullepitsch gestellt wurde, er lautet: „Die heutige und die morgige Sitzung wären zu vertagen, die Sitzung am Freitag gemischten Gegenständen zu widmen, und am Samstag die Debatte über die §§. 13, 14 und 15 zu eröffnen. Das Vorstandsbureau hätte Sorge zu tragen, daß die Petitionen der Episcopate dem Drucke übergeben und unter die Kammermitglieder vertheilt werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) — Der Unterantrag des Herrn Abg. Ullepitsch lautet: „Die Debatte über die §§. 13, 14 und 15 sey statt Samstag, Montag zu eröffnen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschickt.) Er ist ebenfalls unterstützt. Nun folgt der Antrag des Hrn. Abg. Umlauf, welcher lautet: —

Abg. Umlauf. Ich ziehe ihn zurück, mit Rücksicht auf den vorliegenden Antrag des Abg. Strobach.

Präſ. Der Antrag des Herrn Abg. Lasser lautet: „Ueber die §§. 13, 14 und 15 ist eine Collectiv-Debatte zu eröffnen und damit heute zu

beginnen; die Fortsetzung und der Schluß dieser Debatte und die Abstimmung darüber aber bis zur nächsten Woche zu verschieben.“ (Wird unterstützt.) — Der Antrag des Abg. Kulitz lautet: „Es möge die Debatte über die §§. 13 bis incl. 19 eröffnet und fortgeführt, jedoch die Abstimmung bis zum Schlusse der Debatte über den §. 19 verschoben werden.“ (Unterstützt.) — Der Antrag des Abg. Gleispach geht dahin, heute mit der Debatte über die §§. 13, 14 und 15 zu beginnen, morgen keine Sitzung, übermorgen eine Sitzung für gemischte Gegenstände und Samstag eine Sitzung zur Fortsetzung der Debatte über die drei Paragrahe abzuhalten. (Wird unterstützt.) — Endlich der Antrag des Abg. Leop. Neumann, der sich eigentlich bezüglich der Frage der Vertagung nicht ausspricht.

Abg. Neumann, Leop. Mein Antrag ist in eventum gestellt.

Präſ. Als Redner dagegen hat der Abg. Klaudi das Wort.

Abg. Klaudi. Ich habe vor Allem im Namen des Herrn Abg. Ullepitsch, der zugleich im Vorstandsbureau ist, die Eröffnung zu machen, daß die Drucklegung der Petitionen vor Montag nicht beendet seyn kann, daher aus dieser Rücksicht der Herr Abgeordnete sich bewogen fand, das Amendement zu stellen, daß erst Montag die nächste Sitzung gehalten werde, da nur bis dahin die zweite, uns noch nicht überkommene Petition gedruckt seyn kann. Was nun den Hauptantrag betrifft, so habe ich zu bemerken, daß ich mich wirklich sehr wundern muß, daß gerade der Hr. Abgeordnete, der gestern von der Trib. herab erklärt hat, unsere Verhandlungen seyen vielleicht weniger darum da, um die Kammermitglieder zu belehren oder zu überzeugen, als vielmehr, um das Volk, welches hinter uns steht, die Revolution, die begonnen ist, fortmachen zu lassen und das Volk auf jenen Grad hinaufzubringen, auf welchem es stehen muß, um die Richtigkeit irgend eines Beschlusses einzusehen. Wenn aber das Vereinsrecht, welches gestern Gegenstand der Debatte war, schon von solcher ungeheurer Tragweite erkannt wurde, daß das Volk mit den Grundsätzen, und auch mit den theoretischen Ansichten bekannt gemacht werden mußte, um sich für die Richtigkeit eines hier gefaßten Beschlusses auszusprechen, so glaube ich, daß dieß besonders bei den Paragraphen, die uns als Gegenstand der nächsten Berathung vorliegen, der Fall seyn wird. Wenn jener Herr Redner sagt, wir seyen nicht überrascht worden durch die heutige Sitzung, so gestehe ich dieses gern zu. Wir sind sogar nicht überrascht worden durch die Petitionen; allein, die Petitionen sind der Ausdruck der Fachmänner, und gerade diese Paragrahe, die uns hier vorliegen, erheischen es, daß wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln, mit aller möglichen Genauigkeit und aller möglichen, ich möchte sagen, Kleinlichkeit vorgehen. Die Idee der Freiheit der Religion ist allerdings eine sehr alte, sie ist wenigstens, wo nicht älter, so doch 700 Jahre alt, aber auch kein Staat, wie das Gesamt-Kaiserthum Oesterreich, hat gerade bei dieser Idee solche Rücksichten zu beobachten als wir. Als die Idee von religiöser Freiheit in Oesterreich zuerst zur Geltung kam unter Kaiser Joseph II., da sah man schon, welche unendliche Tragweite diese Idee hat, und welche unendliche Bewegung sie in allen Sphären der bürgerlichen Gesellschaft hervorzurufen im Stande ist. Und gerade die neueste Zeit ist es wieder, in der diese Idee mit noch bedeutenderer Macht hervortritt. Wir sehen und sehen es noch, daß selbst in Oesterreich neue Secten sich bilden, daß sie mit Recht auf die Anerkennung des Staates Anspruch machen, und wir dürfen daher nicht vorschnell hinausgehen, sondern wir müssen, weil wir hier theilweise Richter in eigener Sache sind, wir müssen alles berücksichtigen, was uns in dieser Angelegenheit vorgelegt wurde. Uebrigens glaube ich mich allerdings auch gegen die Ansicht aussprechen zu müssen, als seyen die Paragrahe, die uns jetzt vorliegen, in einem so innigen Zusammenhange, daß sie alle zusammen behandelt werden sollen. Mir scheint es, daß der §. 13 die Religionsfreiheit, die Freiheit der Ueberzeugung des Glaubens behandle, die Freiheit der Religionsübung für die Einzelnen; — der §. 14 behandelt das Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander, und das Verhältniß der Einzelnen zu ihren Gesellschaften.

Der §. 15 behandelt das Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate; es sind demnach diese §§. einander vollkommen coordinirt und nicht in solcher Verbindung, daß sie nur zusammengekommen verhandelt werden könnten; deßhalb kann mich das nicht veranlassen, jenem Amendement beizustimmen, welches die gemeinschaftliche Verhandlung der §§. vorschlagen, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes. Als wir die Drucklegung der Petitionen beschlossen haben, mußten wir doch einen Grund dafür eingesehen haben. Wir haben damals die Drucklegung nicht beschlossen, damit diese Petitionen bloß unter die Kammerglieder vertheilt würden, sondern wir haben sie beschlossen, weil die Dinge, die in diesen Petitionen vorkommen, uns so wichtig erscheinen, daß jeder Einzelne, der hier seine Stimmen abzugeben hat, sich genau in ihren Inhalt einweisen soll. Wenn man den Antrag gestellt hat, man möge heute debattiren und in der nächsten Sitzung den Beschluß fassen, so muß ich nur bemerken, daß diejenigen Abgeordneten, die heute sprachen, rein umsonst gesprochen haben würden, denn sie könnten darauf nicht Rücksicht nehmen, was uns nachher vorliegt; sie sind daher nicht in der Lage, gründlich die von ihnen allenfalls nicht getheilten Ansichten, wie sie in jenen Petitionen ausgesprochen sind, zu widerlegen. Sie sind nicht in der Lage, ihre Reden und Begründungen für diesen §. so einzurichten, daß auch das Volk, für welches die Constitution gegeben ist, und dessen Vertrauen wir besitzen müssen, einsehe, daß diese §§. wirklich zu seinem Interesse förderlich, zu seinem Besten sind; — deßhalb bin ich für das Amendement Strobach.

Präs. Der Abg. Dylewski hat das Wort.

Abg. Dylewski. Ich bin verurtheilt, für den Antrag zu sprechen; ja ich habe dafür zu reden, weil ich allerdings Manches finde, was für die Fortsetzung der Debatte am heutigen Tage spricht. Es ist gesagt worden, daß alle diese Petitionen Wahrheiten enthalten, die seit Jahrhunderten besprochen worden und bekannt sind. Es gibt wohl Wahrheiten, die seit Jahrhunderten besprochen worden, und bekannt und uns nicht fremd sind. Dieses aber mit Bestimmtheit auszudrücken, daß es hier mit diesen Petitionen sich so verhalte, wage ich für meine Person nicht zu behaupten. Es ist also in der Ordnung, entweder schon heute gleich die Debatte zu beginnen, oder sie aufzuschieben. Ich würdige vollkommen die Gründe, welche dafür sprechen, und ich glaube, man wird ja ohnehin ebenso urtheilen, als wenn ich nicht gesprochen hätte; aber ich sehe, es finden sich Herren, die bereit sind, in dieser Debatte zu sprechen, ohne diese Petitionen zur Kenntniß genommen, ohne sich überzeugt zu haben, ob darin wirklich die Wahrheiten stecken, welche seit Jahrhunderten besprochen wurden. Ich finde also nichts Unnatürliches darin, daß diese Herren heute auch über die Kirchenfrage reden, vorausgesetzt, daß die Kammer es gelten lassen wird, daß diejenigen, welche dieß nicht zu unternehmen wagen, und zu denen auch ich gehöre, sich für später das Wort vorbehalten.

Präs. Die vorliegenden Anträge sind hauptsächlich zweierlei Art, nämlich vertagende, und solche, welche beantragen, daß die Debatte gleich heute beginne. Es müssen die vertagenden Anträge vor Allem zur Abstimmung gebracht werden, und zwar zuerst derjenige, welcher auf die weiteste Vertagung anträgt. In dieser Beziehung reicht der Antrag des Abg. Allevitsch am weitesten, und ist eigentlich ein Unterantrag des Abg. Strobach. Der Antrag des Abg. Strobach geht dahin, damit die Debatte über die §§. 13, 14, 15 Samstag eröffnet werde. Nach dem Antrage des Abg. Allevitsch soll die Debatte auf Montag verlegt werden. Diejenigen Herren, welche für die Vertagung der Debatte bis Montag sind, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Ich muß die Gegenprobe vornehmen lassen. Diejenigen Herren, welche gegen die Vertagung bis Montag sind, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Ich

bitte die Herren Vice-Präsidenten, zur Theilung der Majorität sich herzubemühen; es ist die Abstimmung zweifelhaft. (Geschlecht.) Es wurde die jetzige Abstimmung für die Minorität gehalten, demnach ist der Antrag angenommen. Es wird also die Debatte vertagt bis Montag. (Bravo rechts, Zischen links.) Es kommt nun der übrige Theil des Antrages des Abg. Strobach zur Abstimmung; mit Rücksicht auf den eben angenommenen Verbesserungsantrag wird derselbe lauten: „die heutige und die morgige Sitzung wären zu vertagen, die Sitzung am Freitag gemischten Gegenständen zu widmen, dann die Debatte über die §§. 13, 14 und 15 bis zum Montag zu eröffnen. Das Vorstandsbureau hat dafür Sorge zu tragen, damit die Vorlagen der Episcopate rechtzeitig dem Drucke übergeben, und an die Kammer vertheilt werden.“ (Wird durch Majorität angenommen.) Demzufolge wird heute und morgen keine Sitzung, am Feiertage die Sitzung für gemischte Gegenstände stattfinden. Das Vorstandsbureau wird sich angelegen sein lassen, daß bis Freitag so viel als möglich in Druck gelegt und vertheilt werde. Ich glaube nicht, daß durch die eben geschehene Abstimmung auch zugleich über die Frage abgesprochen worden, daß über die §§. 13, 14, 15 collectiv, oder über welche §§. überhaupt zusammen verhandelt werden solle; ich würde glauben, daß darüber die Debatte noch eröffnet werden müßte, weil auch dann bezüglich der Redeordnung eine Vorkehrung getroffen werden müßte. Es haben sich nämlich zu jedem der §§. 13, 14 und 15 verschiedene Redner besonders einschreiben lassen. Es wird dann, falls es beliebt werden sollte, daß über diese Paragraphe zugleich verhandelt und zugleich über alle drei abgestimmt werde, eine Revision dieser Einzeichnung vorgenommen werden müssen, damit dann keine Widersprüche bezüglich der Redeordnung vorkommen.

Abg. Rieger. Ich schlage vor, daß eine neue Einschreibung eingeleitet werde (Bewegung), nachdem jetzt beschlossen worden ist, daß über alle 3 Paragraphe — (Ruf: nein, nein!)

Präs. Ich glaube, es ist dieß nicht beschlossen worden, denn es ist bis nun zu nur festgestellt, daß die Debatte über diese Paragraphe am Montag beginnen solle, — aber ob über alle 3 Paragraphe zugleich, oder über jeden Paragraphe abgesondert, wurde nicht entschieden. Es liegt hier in dieser Beziehung ein Antrag des Herrn Abg. Leop. Neumann vor, welcher auch zur Abstimmung gebracht werden muß. Ich ersuche sich darüber auszusprechen, ob über diese Paragraphe zusammen debattirt und abgestimmt werden soll, oder über jeden Paragraphe abgesondert, oder endlich in der Art und Reihenfolge, wie es der Abg. Leop. Neuman vorschlägt; — der Abg. Neuman wünscht nämlich, zuerst die §§. 13, 16 und 17 nach einander vorzunehmen und dann erst über die §§. 14 und 15 zu debattiren.

Abg. Rieger. Ich habe, was die Sache selbst betrifft, bereits früher meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es am zweckmäßigsten wäre, über die §§. 13, 14, 15 die Debatte unter Einem zu eröffnen. Ich glaube, das ist schon in dem Beschlusse, welcher über den Antrag Strobach's gefaßt worden ist, enthalten; es heißt ausdrücklich: es sei die Debatte über die §§. 13, 14, 15 Montag zu eröffnen, folglich über Alle unter Einem; das versteht sich wohl, daß über alle diese Paragraphe debattirt werden wird, aber nicht bloß über diese, sondern über alle andern, die in den Grundrechten vorkommen. Wenn es aber heißt, daß am Montag die Debatte über die §§. 13, 14 und 15 zu eröffnen ist, so kann es doch nichts anderes heißen, als über alle diese Paragraphe auf Einmal (Unruhe); es können unmöglich alle Redner für und gegen diese Paragraphe an einem Tage gehört werden, und über alle diese Paragraphe an einem Tage die Abstimmung erfolgen. Es ist also nicht anders möglich, als daß in dem Antrage des Abg.

Strobach schon auch die Bestimmung enthalten ist, daß die Debatte über alle Paragraphe zugleich eröffnet werden muß.

Präs. Der Abg. Hawelka hat das Wort.

Abg. Hawelka. Ich wollte ungefähr dasselbe sagen. In dem Antrage Strobach's steht ausdrücklich über: „die §§. 13, 14 und 15“; hätte er im Sinne gehabt, die Debatte soll bloß über den §. 13 abgesondert beginnen, dann hätte er allenfalls bloß den §. 13 und nicht auch die ferneren citiren müssen; nachdem er aber ausdrücklich die 3 Paragraphe angeführt hat, so muß er einen besonderen Sinn damit verbinden. Dieser kann also nicht anders gedeutet werden, als daß die Debatte über die §§. 13, 14, 15 auf einmal zu eröffnen wäre, weil, wenn die Debatte über den §. 13 stattfindet, sie nicht über den §. 15 zugleich beginnt, was doch geschehen soll.

Präs. Der Abg. Kautschich hat das Wort.

Abg. Kautschich. Die Paragraphe 13, 14, 15 enthalten drei wesentlich von einander verschiedene Principe und Verhältnisse. Im ersten Paragraphe ist der Grundsatz über die Religionsgesellschaften, im zweiten Paragraphe ist der Grundsatz über das Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander, und im dritten Paragraphe das Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate. Diese drei wesentlich verschiedenen Principien können nicht unter Einem zusammen verhandelt werden, ohne eine Vermischung der Principien herbeizuführen. Ich muß auch entschieden protestiren gegen die Einbeziehung des §. 16 zu den §§. 13, 14, 15, wie der Abgeordnete für die Leopoldstadt vorgeschlagen hat. Der §. 16 enthält Corollarien, die aus den drei früheren Principien genommen werden müssen, nämlich: die Religionsfreiheit, das Verhältniß der Religionsgesellschaften gegeneinander und das Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate. Diese Corollarien werden erst gezogen aus diesen Principien. Wenn wir aber bei den Corollarien anfangen, so fangen wir ohne ein Princip an. Es muß früher das Princip festgestellt werden, in welchem Verhältnisse die Kirchen zu einander und zum Staate sind, und imwiefern Jemand in der Wahl der Religion frei ist. Wenn wir das nicht bestimmen, so werden wir am Ende anfangen, und werden täuschende Corollarien bei dem §. 16 aufstellen, welche den Principien, die wir nachher aufstellen werden, widersprechen werden. Insbesondere bemerke ich, daß in dem §. 16 die wichtige Frage über die Judenemancipation enthalten ist. Diese Frage kann nur ein Corollarium sein der früher in den drei Paragraphe aufgestellten Principien, und ich warne vor dieser Verhandlung vor der Hand, bevor wir nicht das Verhältniß der Religionen zu einander und zum Staate festgestellt haben.

Präs. Der Abg. Leopold Neumann hat das Wort.

Abg. Neumann Leop. In Beziehung auf das, was der Herr Abgeordnete für Laibach gesagt hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß allerdings die Paragraphe 13, 16, 17 in einem wesentlichen Zusammenhange stehen, weil sie die Rechte jedes einzelnen, insofern er Mitglied einer religiösen Gesellschaft ist, enthalten; nichts desto weniger würde ich auf die Diskussion in der Ordnung, wie ich die Ehre hatte anzugeben, keinen so besondern Nachdruck legen, weil allerdings die §§. 16 und 17 in der Stellung wie sie jetzt sind, vollkommen ausreichend discutirt werden können; was aber die Bemerkung des Abgeordneten für Eisenbrod anbelangt, kann ich ihm nicht beipflichten. Es ist möglich, er und der Herr Abgeordnete für Czaslau haben den Antrag des Abgeordneten für Prag interpretirt. Diese Interpretation erlaube ich mir als eine rein subjective und für das hohe Haus nicht obligatorische ansehen zu dürfen, so lange das hohe Haus nicht seine Willensmeinung in anderer Richtung ausgesprochen hat. Daß der Abgeordnete für Prag seinen Antrag auf Dis-

cussion der drei §§. 13, 14, 15 gestellt hat, ist allerdings wahr, daß aber daraus notwendigerweise eine cumulative Discussion dieser drei Paragraphen hervorgehe, daß, meine Herren, finde ich bei aller Verehrung für den logischen Scharfsinn des Abgeordneten für Eisenbrod noch nicht unbedingt. Ich selbst hatte die Ehre einen Antrag zu stellen, und mit Rücksicht auf das, was der ehrenwerthe Abgeordnete für Laibach bemerkte, anzudeuten, daß die §§. 13, 16, 17 nacheinander discutirt werden sollen. Ich bin vollkommen der Ansicht, die der ehrenwerthe Abgeordnete für Laibach ausspricht, daß es sehr präjudicial, daß es in dieser Discussion sehr hindernd wäre, wenn wir bei Paragraphen, von denen jeder für sich ein Lebensaxiom enthält für die Bürger, den Staat, die Kirche, wenn wir die Discussion darüber so zu sagen in einen Haufen zusammenwürfen. Der §. 13 spricht einen Grundsatz aus, nämlich die Glaubensfreiheit. Der §. 14 spricht einen Grundsatz aus: es gibt keine Staatskirche; der §. 15 spricht sich auf eine ähnliche Weise über den Grundsatz rücksichtlich der künftigen Gesetzgebung aus; solche hochwichtige Axiome müssen in ihrer ganzen Klarheit herausgestellt, nicht aber unter einander geworfen werden, und ich glaube, wenn ich die Stimmung des Hauses bemerke, daß Sie auch in dieser Richtung und in keiner andern den Antrag des Herrn Abgeordneten für Prag aufgefaßt haben, vorbehaltlich der Entscheidung. (Beifall.)

Präs. Der Abg. Borrosch hat das Wort. (Auf: Schluß der Debatte.) Es wird der Antrag auf den Schluß der Debatte gestellt, wird er unterstützt? (Unterstützt und angenommen.) Die Debatte ist demnach geschlossen Als Redner sind noch eingeschrieben die Herren Abg. Borrosch, Lasser und Strobach. Ich bitte die Herren, sich zu erklären, ob sie für die cumulative Behandlung der in Frage stehenden Paragraphen sind, oder dagegen? (Borrosch ist gegen, Strobach und Lasser für.)

Abg. Strobach. Ich könnte mit ein paar Worten die Sache abmachen. Es wurde sich auf die Interpretation dieses Antrages, der sodann zum Beschlusse erwachsen ist, berufen. Bisher war es Usus, daß man Gesetze immer nach der Absicht des Gesetzgebers erläutert hat, daher dürfte vielleicht hier eine analoge Anwendung auch auf die Erklärung eines Antrages eintreten. Ich war der Antragsteller, und hatte wirklich die Absicht, daß diese Paragraphen cumulativ behandelt würden, wie meine Freunde, die Abgeordneten für Gzaslau, Eisenbrod und Rutenberg es wirklich ausgesprochen haben; das ist das Einzige, was ich mittheilen wollte. Ich glaube übrigens, der Gegenstand ist schon erledigt durch den gefaßten Beschluß. Ich glaube nicht, daß nach dem gefaßten Beschlusse noch eine Debatte eröffnet werden kann.

Abg. Borrosch. Ich kann nicht glauben, daß diese Interpretation in dem früheren Beschlusse des Hauses gelegen habe. Der Gegenbeweis liegt schon in der Zulassung der Debatte. Ich muß mich auf das Entschiedenste gegen ein accumulatives Verfahren erklären. Das führt offenbar nur zur Ueberstürzung, indem dann den einzelnen, wenn auch nicht in genere, so doch in specie verschiedenen Paragraphen nicht die genügende Aufmerksamkeit und Detaillirung gewidmet wird; nach diesem Vorschlage hätten wir schon früher das Hausrecht, wobei die Untersuchung von Papieren mit inbegriffen ist, also auch das Hausrecht des Briefgeheimnisses unter Einem abthun müssen, ebenso die Paragraphen über Volksversammlung und Vereine, und ebenso müßten wir noch mehrere spätere inhaltsverwandte Paragraphen behandeln. Ich kann mich also nur auf das allerbestimmteste dagegen, unter Berufung auf das von früheren Herren Rednern hierüber bereits Gesagte erklären. (Bravo.)

Präs. Der Antrag des Abg. Strobach geht dahin, daß die Debatte über die §§. 13, 14 und 15 cumulativ vorgenommen werde.

Dieser Antrag ist von der gewöhnlichen Behandlung des Gegenstandes abweichend, demnach wird er vor Allem zur Abstimmung kommen müssen, sodann der Antrag des Abg. Neumann, welcher — (Auf: Er wurde zurückgezogen!) Hat der Herr Abgeordnete den Antrag zurückgezogen?

Abg. Leop. Neumann. In Rücksicht der Reihenfolge der Paragraphen habe ich ihn zurückgezogen.

Präs. Es käme sodann der Antrag des Abg. Kautschitsch, welcher lautet: „Die §§. 13, 14, 15 sind als ein Ganzes zu betrachten, und eine allgemeine Debatte darüber zu eröffnen; ist diese erledigt, dann übergehe man zu der Debatte über die einzelnen Paragraphen.“

Abg. Hawelka. Ich bitte, die Frage zu stellen, ob dieser Antrag durch den bereits gefaßten Beschluß erledigt sei, es handelt sich um die Deutlichkeit; es wäre nicht in der Ordnung, wenn wir jetzt einen widersprechenden Beschluß fassen würden. Es möge sich das hohe Haus darüber aussprechen, ob er schon erledigt ist.

Präs. Ich bin nicht der Ansicht, daß die vorliegende Frage durch den bereits gefaßten Beschluß dahin erledigt sei, daß über die §§. 13, 14, 15 zugleich als ein Ganzes zu verhandeln sein, doch weil der Antrag gestellt wurde, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß die vorliegende Frage durch die gefaßten Beschlüsse dahin erledigt sei, daß über die §§. 13, 14, 15 cumulativ zu verhandeln sei, wollen aufstehen. (Einige Mitglieder erheben sich.) Es ist nicht anerkannt worden. Ich werde nun die Anträge selbst zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Abg. Strobach geht dahin, damit die §§. 13, 14, 15 cumulativ behandelt werden; der Antrag des Abg. Kautschitsch geht dahin, damit allerdings eine allgemeine Debatte über die §§. 13, 14, 15 eröffnet werde, daß aber dann zur Specialdebatte übergegangen werde. Ich glaube, daß der Antrag des Abg. Kautschitsch, der immerhin eine Specialdebatte zuläßt, näher liegt der gewöhnlichen Behandlung, entfernter aber ist der Antrag des Abg. Strobach, der nur eine cumulative Debatte wünscht, daher dieser Antrag früher zur Abstimmung kommen muß. Ich werde noch vorläufig über diese Anträge die Unterstützungsfrage stellen. Wird der Antrag des Abg. Strobach unterstützt? (Bewegung.)

Abg. Hawelka. Ueber den Antrag Strobach's können wir nicht abstimmen, denn wir haben schon hierüber abgestimmt. (Auf: Nein, nein!)

Präs. Es ist von der Kammer die Erklärung, daß über die Frage bereits abgestimmt wurde, abgelehnt worden. Ich muß demnach die Anträge zur Abstimmung bringen, und ersuche, mich weiter nicht zu stören. Wird der Antrag des Abg. Strobach unterstützt? (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt, kommt deshalb nicht zur Abstimmung. Nun kommt der Antrag des Abg. Kautschitsch. Dieser lautet: „Die §§. 13, 14, 15 und 19 sind als Ganzes zu behandeln, und eine allgemeine Debatte darüber zu eröffnen. Ist die erledigt, dann übergehe man zur Debatte über die einzelnen Paragraphen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? —

Abg. Hein. Ich trage auf die Trennung dieser Frage an, und zwar für den §. 19.

Abg. Kautschitsch. Ich ziehe den Antrag rücksichtlich des §. 19 zurück.

Präs. Der Antrag wird demnach lauten: „Die §§. 13, 14 und 15 sind als Ganzes zu behandeln, und eine allgemeine Debatte darüber zu eröffnen. Ist die erledigt, dann übergehe man zur Debatte über die einzelnen Paragraphen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt, und kommt demnach zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen. — Er-

lauben Sie, meine Herren, noch Eines; — damit diese Angelegenheiten heute gänzlich in Ordnung gebracht werde, nämlich auch bezüglich der Redeordnung, bemerke ich, daß viele Herren Abgeordnete sich besonders für jeden der §§. 13, 14 und 15 einschreiben ließen. Es könnte demnach in Bezug auf die Redeordnung ein Streit entstehen. Da eine allgemeine Debatte über diese Paragraphen, sodann eine Specialdebatte über die einzelnen Paragraphen beschlossen wurde, so glaube ich, daß die Herren für die Specialdebatte in der Ordnung verbleiben, in welcher sich dieselben bereits vormerken ließen; für die allgemeine Debatte aber wird eine Einschreibung an dem Tage der Sitzung stattfinden, nämlich künftigen Montag. Sind die Herren damit einverstanden? (Ja.) Es wäre nun die Tagesordnung für Freitag festzusetzen. Vor dem Uebergange zu dieser Frage fordere ich die Mitglieder des Finanz-Ausschusses auf, sich im gewöhnlichen Locale zur Wahl eines Vorsitzenden statt des ausgeschiedenen Abg. Hagenauer einzufinden. Die Mitglieder der ersten Abtheilung werden nochmals ersucht, sich um 9 Uhr morgen zu versammeln. Ebenso die neunte Abtheilung, zur Vornahme der Wahl eines Revidenten der stenographischen Berichte.

Abg. Strobach. Auch die sechste Abtheilung.

Präs. Ebenso wird die sechste und auch die zweite Abtheilung zur Sitzung folgenden Tages 9 Uhr eingeladen. Die Tagesordnung für die nächste Sitzung würde also sein: I. Vorlesung des Sitzungs-Protokolles. II. Prüfung der Wahlacten und beanstandeten Wahlen. III. Verhandlung über den Antrag des Abg. Kapuzzejak — was schon gestern beschlossen wurde. IV. Verhandlung über die Angelegenheit des Abg. Kaim.

Abg. Pražak. Und der Bericht des Finanz-Ausschusses wegen der Depositengelder, es sind ja schon 14 Tage.

Präs. Es ist die Drucklegung dieses Berichtes veranlaßt worden, wird aber erst morgen fertig werden. Ich würde daher die Herren Abg. ersuchen, im stenographischen Bureau morgen sich diesen Bericht abzuholen. Und er könnte allenfalls vor der Angelegenheit des Herrn Abg. Kaim an die Tagesordnung kommen. Die Sitzung wird Freitag um 10 Uhr stattfinden. Die Herren Abgeordneten der achten Abtheilung werden noch ersucht, morgen 8 Uhr zusammen zu kommen. (Auf: Nein.) Also Freitag um 9 Uhr. Der Vorstand des Ausschusses für Schul- und Unterrichtswesen ersucht die Mitglieder dieses Ausschusses, am 9. Februar um 4 Uhr Nachmittags sich versammeln zu wollen. — Das ist übermorgen. — Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.

Offizielle stenographische Berichte  
über die

## Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Sechshundachtzigste (XXXIV.) Sitzung am 9.  
Februar 1849.

Tages-Ordnung. I. Ablesung des  
Sitzungsprotokolles vom 7. Februar 1849.

II. Berichte über Wahlacte und beanstandete Wahlen.

III. Berathung über den Antrag des Abg. Kapuzzejak, betreffend die Wahl eines Ruthenen in den Ausschuss zur Verfassung eines Entwurfes über das Gemeindegesetz.

IV. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Depositen, und

V. Bericht des Ausschusses in der Angelegenheit des Abg. Kaim.

Vorsitzender: Präsident Smolka.

Minister: Thinnfeld.

Anfang der Sitzung: 10 1/2 Uhr.

Präs. Die zur Eröffnung der Sitzung er-

forderliche Anzahl Abgeordneter ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftf. Streit wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftf. Streit verliest das Protokoll.) Ist rückfichtlich der Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? (Es meldet sich Niemand.) Da gegen die Fassung des Protokolls nichts eingewendet wird, so erkläre ich dasselbe als richtig aufgenommen. Es haben sich als unpäßlich melden lassen die Herren Abg. Königshofer, Anton Beck, Jachimovicz und Kaim. Dem Herrn Abg. Pienczykowski habe ich einen ständigen Urlaub erteilt. Es wurden mehrere Wahlen in verschiedenen Ausschüssen vorgenommen, an die Stelle mehrerer ausgetretenen Mitglieder, und zwar: an die Stelle des Herrn Abg. Spangher wurde in den Finanz-Ausschuß der Herr Abg. Cerne Joseph gewählt, in den Entschädigungs-Ausschuß der Herr Abg. Pitterie; an die Stelle des ausgetretenen Herrn Abg. Gobbi wurde in den Constitutions-Ausschuß der Herr Abg. Vlach gewählt; der Finanz-Ausschuß hat zu seinem Vorstände den Herrn Abg. Schmitt und zum Vorstand-Stellvertreter den Herrn Abg. Szabel gewählt. Die 9. Abtheilung wählte zur Redaction der stenographischen Berichte den Herrn Abg. Wildner. Es sind einige Interpellationen angemeldet, und zwar: eine Interpellation der Herren Abg. Anton Rutschera und Franz Skoda an das Ministerium des Innern und der Landescultur.

Abg. Rutschera. (liest.) Interpellation an die Herren Minister des Innern und der Landescultur.

Unter die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse gehört nebst dem täglichen Brote auch das Holz. Bei der von Jahr zu Jahr steigenden Bevölkerung, bei der Vermehrung der Industrialwerke, insbesondere der Eisenbahnen, hat sich seit zwei Decennien der Holzverbrauch so gesteigert, daß der Preis des Brenn- und Nutzholzes eine ungewöhnliche, für viele Staatsbürger schon jetzt eine unerschwingliche Höhe erreicht hat. In Folge dieser hohen Holzpreise und da der größere Theil der Landbewohner nicht gewohnt oder nicht in der Lage ist, sich seinen Holzbedarf gegen Entgelt zu verschaffen, sind schon seit längerer Zeit Holzdiebstähle und Waldfrevel aller Art an der Tagesordnung, welche auf eine rationelle und gedeihliche Forst- und Waldecultur um so nachtheiliger einwirken, als die Waldeigenthümer nicht in der Lage sind, ihre Waldungen gegen solche widerrechtliche, dazu noch meist zur Nachtzeit verübte Waldfrevel wirksam zu schützen. Diese widerrechtlichen Angriffe des Waldeigenthums, wodurch die Forste sehr devastirt werden, haben sich in der jüngsten Zeit auf eine so betrübende Art vermehrt, daß in vielen Provinzen diesen an Communismus gränzenden Eigenthumseingriffen nur mit Anwendung der Militärmacht Einhalt gethan werden kann. Es ist die höchste Zeit, diesem Uebel mit der größten Energie entgegenzutreten und das Waldeigenthum, diesen so wichtigen Zweig der Nationalwirtschaft, gegen derlei widerrechtliche Eigenthumseingriffe durch zeitgemäße Forstgesetze wirksam zu schützen, wenn nicht der Rechtschutz, auf den doch jeder Staatsbürger gleichen Anspruch hat, zur Illusion werden soll. Ein ähnliches Bewandniß hat es mit der Ausübung des Jagdrechts. Durch das Patent vom 7. September wurde der Unterthanenverband und die auf den unterthänigen Gründen haftenden obrigkeitlichen Lasten aufgehoben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Entlastung der Unterthanen Gründe auch das Jagdrecht der ehemaligen Obrigkeiten, welches sie auf den Unterthanen ausübten, aufgehört hat, keineswegs lag es aber im Sinne dieses Patentes, die Ausübung der Jagdbarkeit ganz freizugeben. Leider aber geben die ehemaligen Unterthanen diesem Patente eine solche Deutung, indem sie meinen, daß durch dieses Gesetz die allgemeine Jagdfreiheit eingeführt ist; daher sie von diesem Zeitpunkte an das Jagdrecht nicht nur auf ihren eigenen sondern auch auf fremden Gründen, letzteres aber offenbar unberechtigt ausüben, und die

dagegen von den Grundeigenthümern erhobenen Einsprüche meist mit Gewalt zurückweisen. Welche bedauerlichen Jagderesse in der jüngsten Zeit vorgefallen sind, und wie durch solche in vielen Fällen die Sicherheit, ja selbst das Leben vieler Staatsbürger gefährdet wurde, ist nur zu sehr bekannt, und bedarf erst keines Nachweises. Schon in dieser Beziehung erscheinen zum Schutze des Eigenthums und der Sicherheit der Person gesetzliche Maßregeln dringend nothwendig. Aber selbst in nationalökonomischer Beziehung verdient die Jagd als eine nicht unbedeutende Quelle des National-Einkommens einige Beachtung. Nach der landwirthschaftlichen Statistik beträgt allein der Werth des im Königreiche Böhmen erlegten Wildes jährlich die Summe von beinahe 400.000 fl. C. M. Dieses Einkommen würde aber für die Folge ganz verloren gehen, wenn die Jagd gänzlich freigegeben werden sollte, weil sodann in kurzer Zeit die gänzliche Ausrottung des Wildes, welches doch eine bedeutende Menge Nahrungsmittel für das Publikum liefert, zu besorgen steht. Diesen Jagdunfug, wodurch die Landbewohner nur demoralisirt, Grund und Boden, besonders aber die Feldfrüchte häufigen Beschädigungen ausgesetzt wären, kann ebenfalls nur durch eine Jagdordnung vorgebeugt werden: wir stellen daher an die Herren Minister folgende Fragen: 1. Welche Verfügungen gedenkt das Ministerium zur Beseitigung dieser Uebelstände zu treffen? und 2. Steht das baldige Erscheinen eines zeitgemäßen Forst-Polizeigesetzes, insbesondere einer Jagdordnung in Aussicht? — Mit mir hat diese Interpellation eingebracht der Herr Abg. Skoda.

Präs. Diese Interpellation wird dem betreffenden Ministerium zugemittelt werden.

Abg. Rutschera. Mit dieser Interpellation erlaube ich mir zugleich eine weitere Interpellation den Herrn Vorstand des Petitions-Ausschusses wegen Erledigung der Petition des böhmischen Forstvereines, welche in einem gleichen Sinne eingebracht wurde und zwar unter dem 14. September 1847 Reichstagszahl 1547 zu stellen; ich bin dazu nothgedrungen, weil ich schon längere Zeit nachforsche, welche Erledigung diese Petition erlangt habe, aber bisher nichts erfahren konnte. Ich stelle daher die Frage, ob diese Petition schon erledigt ist, und welche Erledigung sie erhalten hat.

Abg. Kreil. Der Vorstand des Petitions-Ausschusses ist auf Urlaub, als Stellvertreter desselben habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich jetzt auf die gestellte Interpellation nicht antworten kann, weil ich erst seit dem 13. Jänner in den Petitions-Ausschuß eingetreten bin, und zum Vorstand-Stellvertreter gewählt wurde. Ich werde es mir angelegen sein lassen, sogleich nachzuforschen, und werde das Resultat der Nachforschung dem Herren Abgeordneten mittheilen.

Präs. Eine weitere Interpellation hat der Abg. Schuselka an das Gesamt-Ministerium angemeldet.

Abg. Schuselka. (liest.) Interpellation an das hohe Ministerium, betreffend die zeitweilige Befreiung der Studenten vom Militärdienst und die gewalthätige Affentirung einiger Schriftsteller in Galizien. Die allgemeine Wehrpflicht ist für freie Staatsbürger zugleich ein theures Recht, und indem die österreichischen Völker das Waffenrecht verlangten, haben sie dadurch auch die Pflicht eines jeden Bürgers anerkannt, zum Heile des Vaterlandes den Waffendienst zu leisten. Allein bevor wir aus den verworrenen Uebergangszuständen zur festen Begründung der neuen Ordnung gelangt sind, bevor namentlich das Heerwesen zeitgemäß reformirt ist, wird es zeitweilige Ausnahmen von der allgemeinen Militärpflicht geben müssen, und das provisorische Rekrutirungsgesetz anerkennt auch wirklich solche Ausnahmen. Wenn aber irgend eine zeitweilige Ausnahme sowohl gerecht als staatsflüg ist, so ist es die der Studenten des Jahres 1848. Ich will zur Begründung dessen nicht das unsterbliche Verdienst geltend machen, welches sich die

Studenten um die Befreiung und Verjüngung Oesterreichs erworben haben, obwohl die Völker wie der Thron dieses Verdienst anerkennen müssen, wenn sie nicht undankbar sein wollen. Aber ich weise zur Rechtfertigung der zeitweiligen Ausnahme der Studenten nur auf das Staatsinteresse selber hin. Jeder denkende Patriot muß es tief bedauern, daß man nach der ruhmvollen Erhebung der Studenten nicht sogleich wieder die Studien eröffnet, und ihnen durch Herbeirufung ausgezeichneter Lehrer einen Reiz verliehen hat, der dem Reize der politischen Agitation ein Gegengewicht gehalten hätte. Es ist dieß nicht geschehen, und die Nachtheile, die daraus entstanden sind, haben daher weit weniger die Studenten zu verantworten als vielmehr diejenigen, welche die brausende Jugend soweit kommen ließen. Diese Nachtheile aber würden fortauern und sich steigern, wenn der Wunsch dieser meiner Interpellation unerfüllt bliebe. Denn wenn ich zugebe, daß Oesterreich jetzt wirklich eine so große Heeresmacht brauche, so wird man mir von anderer Seite auch zugeben müssen, daß unser in allen Zweigen neu zu gestaltendes Staatsleben auch eine große Menge jugendlicher, aus der neuen Zeit selbst hervorgegangener Geisteskräfte brauchen wird. Dadurch nun, daß die Studien schon so lange unterbrochen sind und namentlich in Wien noch länger unterbrochen bleiben sollen, wird sich in den nächsten Jahren ohnehin schon ein empfindlicher Mangel an solchen Kräften herausstellen. Viele der herrlichsten Jünglinge sind gefallen, viele geflüchtet, viele sind schon gezwungen oder auch freiwillig, in die Reihen unserer Krieger eingetreten. Sollten nun bei der jetzigen großen Truppenaushebung noch viele Studenten auf mehrere Jahre ihrem geistigen Verufe entzogen werden (und viele Amtleute scheinen dieß wirklich zu beabsichtigen), so müßte es zum größten Nachtheil für den künftigen Staatsdienst ausfallen. Dieser reine Verstandesgrund für die zeitweilige Ausnahme der Studenten muß jedem politischen Verstande einleuchten, und ich unterlasse es daher, auch noch das namenlose Unglück anzuführen, welches ohnehin schon so viele Familien in tiefste Trauer versetzt hat; ich unterlasse dieß, weil ich erst neulich erfahren habe, daß Interpellationen an das Herz in dem sonst so gemüthreichen Oesterreich in der jetzigen grausamen Zeit keinen Anklang finden. Ich stelle daher folgende Fragen: 1. Ob das Ministerium gesonnen ist, den Ministerialerlaß vom Mai vorigen Jahres, demzufolge behufs der zeitweiligen Ausnahme der Studenten vom Militärdienst die Frequentationszeugnisse wie Vorzugbezeugnisse gelten sollen in Kraft zu halten; und im hoffentlichen Bejahungsfalle, ob 2. das Ministerium jene humane und staatsfluge Verfügung neuerdings allgemein kund machen und einschärfen und dort befreiend geltend machen wolle, wo sie etwa schon verletzt worden. Im Zusammenhange mit dieser bringe ich eine andere Angelegenheit zur Sprache. Es sind in Galizien mehrere Männer der Wissenschaft, darunter namentlich die Journalisten Dobrzański und Kaminski als gemeine Soldaten affentirt worden. Man hat dabei weder das alte noch das neue Rekrutirungsgesetz, man hat überhaupt gar kein Gesetz beobachtet, sondern ist lediglich gewalthätig verfahren. Es stellt sich heraus, daß jene Affentirung als Strafe verhängt wurde, weil die genannten Schriftsteller freisinnig geschrieben, namentlich weil sie zu Gunsten des Reichstages geschrieben haben. Ein solches Gewaltverfahren ist in civilisirten Staaten ohne Beispiel, und man scheint sich dabei lediglich den russischen Despotismus zum Muster genommen zu haben. Es ist dieses Verfahren eine offenbare Verhöhnung und Mißthätigkeit der von zwei Kaisern anerkannten Pressfreiheit und eine völlige Vernichtung des Pressgesetzes. Es stellt sich ferner dieses Verfahren auch noch in einer andern Beziehung als völlig verwerflich dar. Denn angenommen auch, jene Schriftsteller wären wirklich eines

Preßvergehens schuldig, und ganz abgesehen von der Barbarei, ohne Untersuchung und Urtheil eine Strafe zu verhängen; wo ist, frage ich, in unsern Gesetzen eine Verfügung, daß für Preßvergehen der Soldatenrock die Strafe sein soll? Und heißt es nicht die Armee beleidigen und erniedrigen, wenn man sie auch im constitutionellen Oesterreich noch immer als Strafanstalt mißbrauchen will, da doch unbesleckte Ehre aller ihrer Mitglieder ihr belebendes Princip sein soll! Da ich nun als gewiß voraussetze, daß die Räte der constitutionellen Krone im Einklange mit den Grundsätzen ihres Programmes, im Einklange mit der feierlichen Versicherung, die sie dem Reichstage bei der Creditbewilligung gegeben, und in pflichtschuldiger Achtung vor dem Gesetze jenes Gewaltverfahren nicht billigen können, so frage ich bloß: Ob das Ministerium in dieser die Ehre Oesterreichs bedeckenden Angelegenheit eine strenge Untersuchung verfügen und dem Gesetze dadurch Achtung verschaffen will, daß den in ihrem constitutionellen Rechte so schwer Verletzten entweder sofort die volle Freiheit wieder gegeben, oder, falls sie wirklich vor dem Gesetze schuldig befunden werden, ihnen keine andere als die gesetzmäßige Strafe auferlegt werde? Ich ersuche das hohe Ministerium um eine der Dringlichkeit des Gegenstandes entsprechende schleunige Antwort, und zwar um eine so ernsthaft gründliche, wie sie sowohl im Interesse des Ministeriums selber liegt, als auch der Würde des Reichstages entspricht, mit welchem Se. Majestät der Kaiser nach eigener Erklärung die Souveränität theilt, und welchem das Ministerium für alle seine Handlungen verantwortlich ist. (Verläßt unter anhaltendem Beifall des Hauses die Tribune.)

Präs. Es wird diese Interpellation dem Gesamtministerium übermittelt werden. Es ist ein neugewählter Abgeordneter eingetroffen, und zwar der für den Wahlbezirk Humpolek in Böhmen statt des ausgetretenen Carl Hawliczek gewählte Abg. Komers. Er hat sich mit seiner Legitimations-Urkunde ausgewiesen. Er wurde der sechsten Abtheilung zugelost, und falls er anwesend ist, kann er an der heutigen Verathung Theil nehmen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer der siebenten Abtheilung, diesen Wahllact zu übernehmen, indem er im Vorstandsbureau bereits vorliegt. Es hat der Herr Abg. Sidon dem Vorstandsbureau einen Antrag vorgelegt, welchen ich hiemit verkündige. Er lautet: „Der hohe Reichstag beschließt: einen eigenen Ausschuss für religiöse und kirchliche Angelegenheiten zu creiren, in welchen aus jeder Abtheilung und aus jedem Gouvernement ein Mitglied gewählt werden soll.“ Will der Herr Antragsteller von seinem Rechte, diesen Antrag zu begründen, Gebrauch machen?

Abg. Sidon. Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir, in Kürze Folgendes anzuführen. Die hohe Wichtigkeit, welche die kirchliche Frage in der hohen Kammer vorgestern gefunden hat, gibt mich der angenehmen Hoffnung hin, daß die hohe Kammer die Wichtigkeit dieses Ausschusses nicht verkennen wird, und dieses um so weniger, als wir Ausschüsse und viele Ausschüsse haben, die wohl das Wohl des österreichischen Staatsbürgers in zeitlicher Beziehung berücksichtigen. Wir haben vor Kurzem auch einen Ausschuss für Schul- und Unterrichtswesen creirt, aber wir haben noch keinen Ausschuss in kirchlichen Angelegenheiten, wo es sich doch um's Höchste des Menschen handelt. Die Petitionen von Seite der Episcopat-Geistlichkeit der katholischen Kirche und der anders Gläubigen bieten einerseits Material genug zur Verathung, andererseits gibt es Kräfte genug in dieser hohen Kammer, welche bis heutigen Tages feiern, und welche doch in dieser Beziehung Treffliches leisten könnten und auch leisten werden. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, diesen Antrag zur würdigen Berücksichtigung.

Präs. Wird dieser Antrag des Abg. Sidon unterstützt? (Geschicht.) Der Antrag

ist unterstützt, wird dem Drucke übergeben, und sodann geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Berichte über Wahllacte. Ich ersuche den Herrn Referenten der ersten Abtheilung, zum Vortrage zu schreiten.

Abg. Kulig. Das Ministerium des Innern übermittelte den Wahllact des Johann Schütz als Abgeordneten des Wahlbezirks Neuhaus in Böhmen. Zu gleicher Zeit ist ein Protest, von 17 Wahlmännern gefertigt, eingelangt. Am 8. Jänner 1849 wurde die Wahl für die durch den Austritt des Abg. Hamernik erledigte Stelle eines Reichstagsabgeordneten für den Wahlbezirk Neuhaus in Böhmen vorgenommen. Zu dieser Wahl waren 130 Wahlmänner bestimmt, von welchen jedoch nur 123 erschienen sind, und sich als solche legitimirt haben. Es fanden zwei Scrutiniumen Statt, im ersten erhielt Johann Schütz 56, Pillersdorff 47 Stimmen, die übrigen waren unter zwei andere Candidaten vertheilt. Im zweiten Scrutinium theilte sich bei der Wahl 122 Wahlmänner. Johann Schütz erhielt 70 Stimmen, somit die absolute Majorität, da diese die Ziffer 62 bildet. Die Wahlprotokolle, die Gegenlisten und Stimmzetteln liegen dem Wahllacte bei, und sind mit allen vorgeschriebenen Formalitäten versehen; nur bei drei Wahlzetteln ist statt Schütz einmal Schütz und zweimal Suchz geschrieben, beim ersten auch der Character statt Justiziar mit Jüger bezeichnet. Wenn auch diese drei Wahlzetteln als den Schütz nicht bedeutend angesehen würden, so bleiben von den 70 auf ihn gefallenen Stimmen noch immer 67, somit noch immer die absolute Majorität; es läßt sich also gegen diese Wahl mit Grund nichts einwenden. Was den Protest anbelangt, frage ich die hohe Versammlung, ob ich denselben verlesen, oder ob Hochderselben der von mir gemachte Auszug genügen dürfte? (Ruf: der Auszug.) 1. Sei der Gewählte Justiziar mehrerer Herrschaften, die nicht viel weniger als die Hälfte des Neuhauser Wahlbezirkes bilden, die Wähler, deren Richter der Abgeordnete als Justiziar sey, waren daher moralisch genöthigt, ihm ihre Stimmen zu geben, um nicht seinem Zorne anheim zu fallen. 2. Habe sich Schütz bei den Wählern im Geheimen um ihre Stimmen beworben, was einige der Protestirenden selbst gesehen haben wollen. 3. Habe Schütz als Führer der Gegenliste beim ersten Scrutinium als l. f. Commissars Platz genommen, und somit bei diesem Scrutinium die Freiheit der Wähler beschränkt, sich jedoch als dagegen von einigen Wahlmännern einige Einwendungen erhoben werden wollten, sogleich vom Platze entfernt und die Gegenliste einem der Protestirenden überlassen. 4. Seien zwei Commissionsbeisitzer Gerichtsuntergebene des Candidaten Schütz gewesen, daher von diesen die Wahlmänner in ihrer freien Wahl wegen Möglichkeit des Verathes in der Freiheit der Wahl beschränkt waren. 5. Sei auf einigen Wahlzetteln der Name Pillersdorff durchstrichen und jener des Schütz beigelegt worden, auch habe man mehrere unleserliche Namen zu Gunsten des Schütz gerechnet. 6. Habe ein Med. Doctor den bauerlichen Wählern einen Artikel aus einem Zeitungsblatte vorgelesen, worin Pillersdorff geschmäht wurde, auch habe eben dieser Doctor einen der Protestirenden ersucht, dem Schütz seine Stimme zu geben, was er auch, um einem Verdruße auszuweichen, gethan haben will. Endlich 7. Haben die Wahlzetteln von den Wahlmännern unterschrieben werden müssen. Alle diese Gründe erscheinen jedoch unerheblich. Ad. 1. Liegt der moralische Zwang, der in der Stellung des Gewählten seinen Grund haben soll, nicht erwiesen vor, und es ist nicht anzunehmen, daß heut zu Tage ein Justiziar an seinen Gerichtsuntergebenen Rache üben könne. Ad. 2. Sich um Stimmen öffentlich und im Geheimen bei den Wählern zu bewerben, ist nicht verboten und geschieht bei den meisten Wahlen. Ad. 3. und 4. Daß Schütz die Gegenliste beim ersten

Scrutinium aufzunehmen begann, konnte die Freiheit der Wahl unmöglich beschränken, zumal Schütz, wie im Proteste selbst erklärt wird, sich vor dem ersten Scrutinium von der Gegenliste entfernte und dieselbe dem auf dem Proteste erst gefertigten Wahlmann übergab; — beim zweiten Scrutinium, daß hier maßgebend erscheint, entfällt selbst diese Einwendung. Eben so unerheblich ist der Umstand, daß Gerichtsuntergebene des Schütz Commissionsbeisitzer waren. Ad. 5. Der Name Pillersdorff erscheint nur auf einem Wahlzettel und zwar des ersten Scrutiniums durchstrichen, und jener des Schütz beigelegt; im zweiten hier allein maßgebenden Scrutinium wurde ein derlei Umstand nicht wahrgenommen, und wenn es auch wäre, so würde er unerheblich sein. Was die vorgegebene Unleserlichkeit mehrerer Stimmzetteln anbelangt, so wurde bereits im Eingange erwähnt, daß dieses und eigentlich die verschiedene Schreibart des Namens nur bei drei Stimmzetteln der Fall war, und daß selbst nach Abschlag derselben die absolute Majorität der Stimmen für Schütz vorhanden ist; übrigens sind Schreibfehler im Namen bei der Sprach- und Bildungsverschiedenheit der Wähler unvermeidlich. Ad. 6. Der Umstand, daß der Med. Doctor den Rivalen des Schütz bei den Wählern geschmäht, und selbst einen der Protestirenden um seine Stimme für Schütz ersucht haben soll, ist eines Theils nicht belegt, und anderen Theils von keinem Belange, da es nicht verboten ist, für sich und einen Dritten Stimmen zu werben. Ad. 7. Daß die Wahlzetteln von den Wählern unterschrieben werden mußten, erscheint nicht erwiesen, im Protokolle kommt davon kein Wort vor, wohl aber wird daselbst gesagt, daß die Wahlmänner den vorzuschlagenden Abgeordneten mit Anführung seines Namens und Wohnortes am Wahlzettel zu bezeichnen, und letzteren der Commission zu übergeben haben. Antrag. Nachdem bei der vorstehenden Wahl alle Förmlichkeiten beobachtet erscheinen, der Protest nicht belegt und mit unerheblichen Gründen versehen ist, die alle widerlegt und behoben sind, so trägt die erste Abtheilung auf Grund ihres mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses an: Der hohe Reichstag beschließe: 1. Die Wahl des Johann Schütz als Reichstagsabgeordneten für Neuhaus in Böhmen als gültig anzuerkennen, und den Protest Exh. Nr. 4121 als unstatthaft ad acta zu legen. Dann 2. An das Ministerium des Innern das Ersuchen zu stellen, die l. f. Wahlcommissäre anzuweisen, in jedem Wahlact-Protokolle zu bemerken, daß die Wahlmänner vor der Wahl ausdrücklich belehrt wurden: die Unterschrift der Wahlmänner auf den Wahlzetteln sei, um dem Zwecke der geheimen Abstimmung zu entsprechen, nicht nothwendig.

Präs. Wünscht Jemand über den vorgetragenen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Selinger. Ich trage darauf an, den Antrag der Commission in zwei Theile zu trennen.

Präs. Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Cavalcabo. Ich würde bloß den zweiten Antrag der Commission weglassen, weil meiner Erfahrung nach es bei den Wahllacten bis jetzt sehr selten vorgekommen ist, daß die Stimmzetteln von den Wahlmännern unterfertigt waren. Dieser einzelne Fall, der hier beim Wahlbezirk Neuhaus vorgekommen ist, ist zu wenig belegend, um daraus eine allgemeine Folgerung für alle Kreisämter ziehen zu können, um so mehr, als das Wahlgesetz ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt, wo es sich von selbst versteht, daß die Wahlzetteln von den Wahlmännern nicht mitgefertigt sind. Wenn derlei Fälle häufiger vorgekommen wären, könnte man wohl glauben, daß der landesfürstliche Commissär, der die Wahl leitet, Schuld daran ist; nachdem aber nur der vereinzelte Fall vorliegt, glaube ich nicht, daß es nothwendig ist, eine solche Belehrung zu erlassen, nachdem es sich nach

dem allgemeinen Wahlgesetze von selbst versteht. Ich würde daher beantragen, daß nur der erste Absatz des Antrages der Section angenommen werde, nämlich die Anerkennung der Wahl, der zweite Theil aber als überflüssig weggelassen solle.

Präs. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Neumann Leop. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abg. für Graz aus dem Grunde, weil mir ein Fall vorgekommen ist, wo die Wahlmänner auf das ihnen zustehende Recht der geheimen Abstimmung freiwillig Verzicht geleistet haben, indem diese geheime Abstimmung keine obligatorische ist; wenn aus den vorliegenden Acten nicht hervorgeht, daß sie vielleicht durch unerlaubte Mittel zur Unterschrift ihres Namens genötigt oder bewogen worden seien, so ist keine Veranlassung zu einer solchen Deduction vorhanden.

Abg. Langie. Ich glaube im Gegentheil, daß der Antrag der Commission vollkommen gegründet ist. Es ist sehr erspriesslich, die Wahlmänner zu belehren, daß ihre Unterschriften auf den Wahlzetteln nicht nöthig sind; dadurch wird ihrem freien Willen, auf die geheime Abstimmung zu verzichten, durchaus nicht vorgegriffen, aber es wird der offenen oder geheimen Intrigue vorgebeugt, daß man sie auf irgend eine Weise dazu, wenn auch nur moralisch nöthige, und auf diese Art in sehr vielen Fällen, wo namentlich persönliche Verhältnisse der Wahlmänner und Candidaten gegen einander collidiren, — den freien Entschluß derselben beirre. Daß solche Fälle vorkommen können, ist eben dieser Fall ein Beweis, weil im Proteste namentlich angeführt ist, daß die Wahlmänner zur Fertigung der Wahlzettel genötigt worden wären. In diesem Falle leuchtet aus den Acten wohl nicht die Nothigung, der Zwang als abgedrungen hervor, aber ich glaube, es ist hinlänglich Anlaß, um ähnlichen Fällen für die Zukunft in voraus vorzubeugen. Ich gestehe, daß die Ansicht des Abgeordneten für Graz mich befremdet, wenn er meint, daß die beantragte Belehrung der l. f. Commissäre deshalb nicht notwendig sei, weil erst ein Fall der Art vorgekommen, und wir erst dazu genötigt wären, wenn viele solche Fälle vorgekommen sein werden. Ich glaube, es ist doch immerhin die Aufgabe des Gesetzgebers, in vorhinein, wenn irgend ein Anlaß ist oder sich auch nur voraussehen läßt, Mißverständnissen vorzubeugen, Umgehungen der Gesetze zu verhüten, und Ungebürlichkeiten jeder Art entgegen zu treten, nicht aber erst zu warten, bis Mißdeutungen des Gesetzes vorgefallen sind, und sie erst hinterdrein repariren zu wollen. Der Antrag der ersten Abtheilung, der daselbst über meine Anregung beschlossen wurde, ist in der That von großer Wichtigkeit, denn es können sich Fälle ereignen, wo die Wahlmänner durch Unkenntniß dessen, daß sie nicht verpflichtet sind, die Wahlzettel mit ihrem Namen zu unterfertigen, durch mannigfache Mängel beirrt werden könnten, und ein moralischer Zwang auf die Freiheit ihrer Entscheidung bei der Wahl eines ihrer Gewissensüberzeugung nicht genehmen Candidaten sehr häufig einwirken dürfte.

Abg. Pinkas. Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präs. Wird der Antrag auf den Schluß der Debatte unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Die Debatte ist geschlossen. Wollen der Herr Berichterstatter erwiedern?

Abg. Kulig. Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten für Graz muß ich bloß erwiedern, daß der heute vorgekommene Fall doch nicht der einzige ist; ich habe im Augenblicke den Wahlact des Herrn Hamernik, früheren Abgeordneten für Neuhaus, vom Herrn Präsidenten versiegelt übergeben erhalten, und bei dessen Entfiegelung gefunden, daß auch damals alle Stimmzettel, wie sie hier

vorliegen, von den Wahlmännern unterschrieben worden sind. Ich muß daher glauben, daß wenigstens in diesem Theile des Landes der Wahl obwaltet, daß die Unterschrift der Wahlzettel nöthig sei. Ob indessen noch mehrere solche Fälle vorgekommen sind, darüber bin ich leider nicht im Stande mich auszusprechen, weil ich erst seit kurzer Zeit dieser hohen Versammlung anzugehören die Ehre habe. Allein dieser Fall bestätigt dasjenige, was eben heute auch vorgekommen ist, und somit ist es ein Grund mehr, daß die Commission anzutragen sich veranlaßt fand, diese Belehrung durch das Ministerium ergehen zu lassen.

Präs. Ich werde den Antrag der Abtheilung getheilt zur Abstimmung bringen. Der erste Theil geht dahin: Die Wahl des Abg. Schütz für unbeanstandet zu erklären, und den Protest ad acta zu legen. Diejenigen Herren, welche sich für diesen Antrag aussprechen, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Wahl ist für unbeanstandet erklärt, und der Protest beseitigt. — Der zweite Theil des Antrages lautet: Aus Anlaß dieses speciellen Falles an das Ministerium des Innern das Ersuchen zu stellen, die l. f. Wahlcommissäre anzuweisen, in jedem Wahlact-Protokolle zu bemerken, daß die Wahlmänner von der Wahl ausdrücklich belehrt wurden, die Unterschrift der Wahlmänner auf den Wahlzetteln sei, um dem Zwecke der geheimen Abstimmung zu entsprechen, nicht notwendig. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Theiles des Antrages sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Antrag ist angenommen, und es wird demzufolge das betreffende Ersuch schreiben an das Ministerium des Innern gerichtet werden. — Der Berichterstatter der 2. Abtheilung.

Abg. Kreil. R. I. Z. 4187. Das Ministerium des Innern übergibt den Wahlact des Dr. Dyjatz für den Bezirk Loitsch im Gouvernement Illyrien. Mathias Dollschein hat seine Stelle als Abgeordneter des Wahlbezirkes Loitsch im Gouvernement Illyrien niedergelegt, und es wurde von dem Kreisamte Adelsberg eine neue Wahl auf den 8. Jänner 1849 ausgeschrieben. Die Kundmachung der Wahl erfolgte durch die Laibacher Zeitung, und es wurden nach der Bemerkung des Kreisamtes Adelsberg alle Wahlmänner des Wahlbezirkes mittelst gedruckter Einladungen aufgefordert, rechtzeitig zur Wahl zu erscheinen. Die Empfangsbestätigungen der Wahlmänner über diese Einladungen liegen nicht vor. Von den 104 Wahlmännern des ganzen Wahlbezirkes erschienen 90 bei der Wahl. Bei dem ersten Scrutinium ergab sich keine absolute Stimmenmehrheit, und es wurde zur zweiten Wahl geschritten, wobei wieder keine absolute Stimmenmehrheit sich herausstellte. Es mußte also zur dritten Wahl geschritten werden, an welcher sich aber nur 74 Wahlmänner betheiligten, und bei welcher auf Dr. Dyjatz 44 Stimmen, somit die absolute Mehrheit, und auf Gubernialrath von Kreuzberg 30 Stimmen fielen. Bei der dritten Wahl enthielten sich 16 Wahlmännern der Abstimmung, und einige derselben erklärten, daß sie von ihren früher abgegebenen Stimmen nicht abgehen wollen. In formeller Beziehung muß bemerkt werden, daß besondere Wahllisten, wie sie der §. 37 der provisorischen Wahlordnung anordnet, nicht vorliegen; doch wurde das Wahlprotokoll doppelt und von zwei verschiedenen Schriftführern aufgenommen. Es wurden in dasselbe alle Abstimmungen genau eingetragen, und beide Protokolle sind von der gesamten Wahlcommission und von 12 Wahlmännern unterschrieben. Die Stimmzettel sind in der Ordnung. Antrag: Der Abgang besonderer Gegenlisten dürfte kein Grund sein, die Wahl zu beanstanden; denn da nur die Aufnahme eines Exemplares des Wahlprotokolls angeordnet ist, so kann das zweite Exemplar als Gegenliste angesehen werden. Aber auch der Umstand, daß von den 104 Wahlmännern des Bezirkes bei der dritten

Wahl nur 74, somit nicht drei Viertel ihre Stimmen abgaben, ist kein Grund zur Beanstandung der Wahl; denn der §. 48 der provisorischen Wahlordnung fordert zur Gültigkeit einer Wahl nur die Anwesenheit von drei Vierteln der Wahlmänner des Bezirkes. Es waren aber mehr als drei Viertel, nämlich von 104 Wahlmännern 90 anwesend, und der Umstand, daß 16 Wahlmänner sich der Abstimmung enthielten, kann die von den übrigen 74 Wahlmännern ordnungsmäßig vorgenommene Wahl nicht ungültig machen. Die zweite Abtheilung macht daher einstimmig den Antrag, die Wahl des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Blasius Dyjatz für den Wahlbezirk Loitsch in Illyrien als gültig anzuerkennen.

Präs. Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche dem Antrag der Abtheilung, die Wahl des Abg. Dyjatz für unbeanstandet zu erklären, beistimmen, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Wahl ist als gültig anerkannt. (In der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Abtheilung lagen keine Wahllacte vor.) Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der 9. Abtheilung, zum Vortrage zu schreiten.

Abg. Hubicki. Bericht über den Wahlact des Abg. Wladimir Mandel, für die Stadt Tarnopol in Galizien. In diesem Wahlbezirk sind 38 Wahlmänner gewählt, und alle zur Wahl des Abgeordneten auf den 15. Jänner 1849 eingeladen worden. Es erschienen 30 Wahlmänner, somit mehr als drei Viertel der Gesamtzahl. Die Wahl wurde vorgenommen, und Wladimir Mandel erhielt gleich bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit von 26 Stimmen. Wahlprotokoll, Gegenlisten und Stimmzettel sind ordnungsmäßig gefertigt und dem Wahlact beigelegt. Die 9. Abtheilung trägt einhellig darauf an, diese Wahl als unbeanstandet und gültig zu erklären.

Präs. Wünscht Jemand darüber das Wort? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abtheilung, die Wahl des Abg. Mandel als unbeanstandet zu erklären, beistimmen, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Wahl ist für unbeanstandet erklärt. — Ich ersuche den Berichterstatter des Ausschusses für beanstandete Wahlen — zum Vortrage zu schreiten.

Abg. Sieber. Es liegen keine Acten vor.

Präs. Als nächster Gegenstand der Tagesordnung erscheint die Verathung über den Antrag des Abg. Kapuszcak, betreffend die Wahl eines Ruthenen in den Ausschuss zur Verfassung eines Entwurfes über das Gemeindegesetz. Das hohe Haus wird erlauben, daß ich in dieser Angelegenheit den Vorsitz dem ersten Vice-Präsidenten einräume, da ich in dieser Angelegenheit als Partei erscheine, indem ich an der Wahl, die durch diesen Antrag beanstandet wird, theilgenommen habe. — Ich ersuche den Herrn ersten Vice-Präsidenten, den Vorsitz zu führen. (Herr Vice-Präs. Klein nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Vice-Präs. Der Herr Abg. Ivan Kapuszcak hat folgende Eingabe an den Präsidenten des Reichstages gerichtet: „Da ich seit gestern früh krank im Bette liege, somit heute meinen Antrag bei der hohen Versammlung nicht vortragen kann, nehme ich den von mir in Antrag gestellten Vorschlag zurück. Kremier, den 9. Februar 1849. Ivan Kapuszcak.“ Es entfällt somit der Gegenstand der Debatte. Herr Abg. Popiel hat das Wort.

Abg. Popiel. In Folge der Wahl der Ausschussmitglieder zur Verfassung des Gemeindegesetzes wurde vorerstlich eine Interpellation an den Präsidenten des Hauses gerichtet, hierauf ist ein Antrag gestellt worden, welcher in der Art, wie derselbe begründet wurde, die galizischen Abgeordneten im allgemeinen, und mich insbesondere mit Persönlichkeiten angreift, sowie der Antrag überdies meine Nationalität läugnet. Obwohl der Abg. Kapuszcak seinen Antrag zurückgezogen, mit hin das Unbegründete und Unhaltbare seines

Inhalt des von selbst eingestanden hat, so ist der Gegenstand doch nicht zu beseitigen, denn wir werden noch andere Wahlen vorzunehmen haben, und es wird dieselbe Annahme hervortreten; der sogenannte Nationalitätenstreit in Galizien und seine Verhältnisse müssen beleuchtet werden, weil über denselben selbst in der hohen Kammer die verworrendsten, aber auch die irrigsten Begriffe herrschen. Ich glaube also beantragen zu müssen, die hohe Kammer wolle die weitere Verhandlung des Antrages des Abg. Kapuszcak beschließen; nach §. 37 der Geschäftsordnung steht dieß der hohen Kammer zu. — Die Verhandlung wurde bereits eingeleitet, der Herr Abg. Kapuszcak hat seinen Antrag begründet, ich habe das Wort verlangt, und der Herr Präsident hat es mir zur Zeit der stattgehabten Begründung verweigert; — jetzt verlange ich es geschäftsordnungsmäßig.

Vice-Präs. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Szaszkiewicz. Der §. 31 der Geschäftsordnung lautet also: „Jeder hinreichend unterstützte Antrag ist in Druck zu legen, und unter die Mitglieder zu vertheilen, worauf der Reichstag in der nächsten Sitzung ohne Debatte beschließt, ob er an die Abtheilungen zur Vorberathung zu verweisen, unmittelbar in Vollberathung zu nehmen, auf unbestimmte Zeit zu vertagen oder gänzlich zu verwerfen sei. Ich bin der Ansicht, daß in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen der Antrag des Abg. Kapuszcak heute gar nicht zu verhandeln wäre. Es wäre heute nur als in der nächsten nach der Vertheilung eintretenden Sitzung ohne Debatte zu entscheiden, ob er in eine dieser vier Kategorien zu setzen wäre. Bei dem Umstande aber, daß der Abg. Kapuszcak seinen Antrag zurückgezogen hat, so stelle ich den Antrag, daß nach §. 31 der Geschäftsordnung dieser ganze Antrag zu verwerfen wäre ohne Debatte. (Beifall von der Rechten. — Ruf von der Rechten: Schluß der Debatte.)

Vice-Präs. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? (Geschlacht.) Die Unterstützung ist so zahlreich, daß der Schluß der Debatte als angenommen betrachtet werden kann. Der Herr Abg. Popiel hat folgenden Antrag hieher überreicht: „Die hohe Kammer wolle die weitere Verhandlung über den Antrag des Abg. Kapuszcak beschließen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, welche sich für diesen Antrag aussprechen, wollen aufstehen (Minorität — Bravo, von der Rechten.) Es entfällt somit die Verhandlung über den Antrag des Abg. Kapuszcak. (Ruf: der Antrag wurde zurückgezogen.) Der §. 37 lautet: „Der Antragsteller kann seinen Vorschlag jederzeit zurücknehmen; wenn aber die Verhandlung einmal eröffnet worden ist, kann der Reichstag auch nach erfolgter Zurücknahme von Seite des Antragstellers die Fortsetzung der Verhandlung beschließen.“ Nun ist der Antrag gestellt worden, daß die Verhandlung über den Antrag des Abg. Kapuszcak fortgesetzt werden soll, dieser Antrag wurde von dem hohen Hause abgelehnt, folglich ist nach meiner Ansicht nicht weiter darüber zu verhandeln.

Abg. Bidulich. Ich habe das Wort in dieser Angelegenheit verlangt, um zu bemerken, daß der Abg. Szaszkiewicz verlangt habe, daß man den Antrag verwerfe, und eine Verwerfung oder Vertagung soll früher zur Abstimmung kommen als — (Mehrseitiger Ruf: schon abgestimmt.)

Vice-Präs. Ich erlaube mir nur zur Berichtigung anzuführen, daß sogenannte todtschlägerische Amendements nicht gestattet sind. (Bravo.) (Der Vice-Präsident Hein verläßt den Präsidentensitz, welcher vom Präs. Smolka wieder eingenommen wird.)

Präs. Als nächster Gegenstand der Tagesordnung erscheint der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Depositen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, zum Vortrage zu schreiten.

Abg. Klebelsberg (liest von der Tribüne.) Hohe Reichsversammlung! Ein Besuch mehrerer Einwohner des Streper-Kreises in Galizien veranlaßte den Petitions-Ausschuß, zwei Anträge zu stellen folgenden Inhaltes: Erstens. „Ueber die Aufhebung des Ministerialerlasses vom 29. Mai 1848, hinsichtlich der Einfuhr der Depositengelder als Staatsdarlehen und über die Ausmittlung hinsichtlich der Rücksendung der bereits eingehobenen Gelder ist dem Finanz-Ausschusse aufzutragen, einen Gesetzentwurf binnen 8 Tagen der Kammer vorzulegen.“ Zweitens. „Bis zum Beschlusse dieses Gesetzes ist jede weitere Ausfuhr der Depositengelder aus sämtlichen (vom Ministerium des Innern angedeuteten) Provinzen zu sistiren.“ Die hohe Reichsversammlung hat am 12. d. M. beide Anträge dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung binnen 14 Tagen zugewiesen. Mit denselben bringt der Finanz-Ausschuß auch einen ihm vom Herrn Präsidenten am 19. Dezember v. J. übergebenen Antrag des Abg. Brazak, welcher bereits am 16. August eingeleitet worden ist, in Verbindung. Dieser lautet: „Die hohe Reichsversammlung wolle beschließen, von der mit Ministerialerlaß vom 29. Mai 1848 angeordneten Einsendung der bei den Gerichten erliegenden Depositengelder an die Depositencasse des Staatsschulden-Tilgungsfondes habe es abzukommen.“ Ihr Finanz-Ausschuß, meine Herren, hat vor Allem nöthig erachtet, zur gründlichen Lösung dieser Aufgaben mit dem Herrn Finanzminister Rücksprache zu nehmen. Aus seiner Mittheilung kann die Aufklärung gegeben werden, daß bis 13. Jänner d. J. aus gerichtlichen Depositen 1,842.673 fl. an den Staatsschulden-Tilgungsfond eingesendet, hieraus aber auf Verlangen der Betheiligten wieder 147.866 fl. zurückgestellt worden sind, so daß die Gesamtsumme der bis zu jener Zeit noch in dem Tilgungsfond erliegenden gerichtlichen Depositen 1,694.807 fl. beträgt. Eingehend in die genauere Prüfung des Ministerialerlasses vom 29. Mai 1848 (in Abdruck dem Berichte beigelegt) hat sich der Finanz-Ausschuß die Ueberzeugung verschafft, daß mehr eine zu strenge Auffassung desselben, als seine Form und sein Inhalt Anlaß zur Beschwerde über geschehene Abänderung der bestehenden Gesetze und daraus hervorgehende Gefährdung des deponirten Gutes gegeben hat. Durch den vom Finanzminister allein ausgefertigten Erlaß vom 29. Mai 1848 an sämtliche Länderpräsidien konnte schon seiner Form nach die Aufhebung auch nur eines einzigen zur Sicherheit der Depositen bestehenden Gesetzes nicht gemeint gewesen seyn, hiezu hätte jedenfalls die Sanction des Monarchen vorhanden sein müssen. Es geschieht aber auch im Ministerialerlasse der Aufhebung irgend eines früheren Gesetzes keine Erwähnung. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über Anlegung der Gelder der Minderjährigen und Kuranden, und alle andern den Gerichtsbehörden gesetzlich aufgelegten Vorschriften zur Sicherung der Depositen sind unberührt und in Wirksamkeit geblieben. So wurde nach Versicherung einiger Mitglieder des Ausschusses der Ministerialerlaß von manchen Gerichtsbehörden aufgefaßt, und deshalb auch nach Umständen die Abfuhr der Deposition in den Staatsschulden-Tilgungsfond selbst nach Ablauf des Termins nicht geleistet. Dem wesentlichen Inhalte nach bezieht sich der Erlaß vom 29. Mai auf jene Barsummen, welche sonst auf lange Zeit dem allgemeinen Verkehre entzogen sein würden. Alle Barbeträge, so weit es sich um Capitalien Minderjähriger oder Kuranden u. dgl. handelt, und so weit eine baldige Auslegung bei Privaten nicht ermöglicht war, sollten schon nach den lange bestehenden Gesetzen in Staatspapiere umgewandelt werden. Der Ankauf öffentlicher Obligationen war jedoch wegen der damaligen großen Entwerthung derselben zu gefährlich; es konnte vermuthet werden, daß die deponirten Capitalien hiezu nicht verwendet, daher nutzlos hinterlegt blei-

ben würden. Der Ministerialerlaß vom 29. Mai substituirte nur die Einzahlung in den Staatsschulden-Tilgungsfond gegen dreiprocentige Verzinsung und Zurückzahlung auf jedesmaliges Verlangen und in der gegebenen Gelsorte. Zwar enthält dieser Erlaß auch den Auftrag zur Einsendung der Depositen binnen vier Wochen, und es konnte in dieser engen Fristbestimmung zu widerrechtlich harter Anwendung der Vorwand gefunden werden; wenn aber die Bestimmung des neunten Absatzes, daß nämlich jene Depositen von den Gerichten nicht einzusenden sind, für welche binnen jener Frist ein Vorschlag zu einer andern Verwendungsart oder Anlegung gemacht wurde, gehörig beachtet wird, so erscheint auch nach dem Wortlaute des angefochtenen Ministerial-Erlasses den Parteien das Recht gewahrt, zu hindern, daß gegen ihren Willen eine Einsendung in die Staatscassen nicht stattfinden darf. Dieses Recht will auch Ihr Ausschluß im vollen Umfange erhalten wissen, und er glaubt, daß über die Aufrechterhaltung desselben eine Bekanntmachung und insbesondere eine Belehrung der Gerichtsbehörden zur Erläuterung des Erlasses vom 29. Mai durch das Ministerium zu erlassen sei. Haben die Betheiligten keinen Zweifel darüber, daß es in ihrer Willkür liegt, gegen die Abfuhr der Depositen an den Tilgungsfond Einsprache zu thun, daß die altbestehenden Gesetze zur Sicherung der Depositen nicht abgeändert worden sind, und daß sie endlich alle schon eingezahlten Geldsorte zurückverlangen können, so entfällt ihnen gegenüber der Grund zur Beunruhigung, also auch zur gänzlichen Aufhebung des Ministerialerlasses. Ihr Ausschluß, meine Herren, hat sich aber auch die weitere Frage gestellt, ob die freiwillige Einsendung und Uebernahme gerichtlicher Depositen in die Staatscassen als Staatsmaßregel zu billigen sey? Er erlaubt sich anzuführen, daß in einigen Ländern, z. B. Sardinien und einigen deutschen Staaten alle Depositen in die Staatscassen übernommen werden, und daß dieß in Vesterreich mit mehreren bei der politischen und Militär-Administration vorkommenden Depositen und Cautionen schon lange der Fall ist. Auch hat sich im Finanz-Ausschusse sehr entschieden die Meinung ausgesprochen, daß die Gerichtsbehörden von jeder Geldgebarung im Depositionswesen ganz und gar entbunden, und jene den Parteien nicht minder empfindliche, als mit der richterlichen Würde und Unabhängigkeit unvereinbarliche Behebung von Zahlgeldern gänzlich beseitigt werden sollte. Bis nun in solcher Richtung eine oder mehrere Staatsanstalten für Depositen gebildet seyn werden, dürfte nach der Meinung des Ausschusses die Uebernahme der Depositen in jene abgesonderte Casse fort dauern können, welche bei der Tilgungsfonds-Administration hiefür besteht. Es läßt sich nicht verkennen, daß einerseits der Staat vorzugsweise in der Lage ist, viele kleinere oder größere Beträge in seine Cassen zu übernehmen, und ungeachtet der jederzeit ermöglichten Rückstellung für die Einleger sowohl als für sich selbst nutzbringend zu machen, und daß andererseits vom Staate die größte Sicherheit geboten werden kann. Diese Sicherheit erscheint beim Tilgungsfond nicht bloß im Allgemeinen nachgewiesen. Es besitzt diese Depositencasse auch einen ihr speciell angehörenden Ueberschuß von beiläufig einer Million nutzbringender Staatspapiere, bei  $6\frac{1}{4}$  Millionen eingeleger und im gleichen Betrage durch Staatsobligationen gedeckter Depositen jeder Art, welcher Ueberschuß natürlich bei allfälliger Umstellung des Tilgungsfonds ausgeschieden und gewahrt bleiben mußte. In volkswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung muß übrigens einiger Nutzen aus der Finanzmaßregel vom 29. Mai erkannt werden. Der Ausschluß glaubt, daß wegen derselben eine namhafte Summe aus den gerichtlichen Depositencassen dem allgemeinen Verkehre zugeführt worden ist, eben weil dadurch die Einsendung in die Staatscassen ver-

nieden werden wollte, ferner, daß die Benutzung der eingeflossenen 1,700.000 fl. dem Staatsschatz doch weit weniger gekostet hat, als die Aufnahme eines Anlebens, durch welche sie hätte ersetzt werden müssen. Endlich bleibt die Controle über die Gebahrung auch dieser dem Staatsschatz zugeführten Geldmitteln gesichert, so fern, was jedenfalls zur Bedingung gemacht werden müßte, die abgesonderte Führung und Nachweisung über die Depositionencasse des Tilgungsfondes fortbesteht. In Erwägung dieser Verhältnisse, in vorzüglicher Erwägung, daß der Ministerialerlaß vom 29. Mai v. J. nur dann beunruhigen könnte, wenn darin ein Zwang zur Abführung der gerichtlichen Depositionen in die Staatsschulden-Tilgungscasse, und eine Aufhebung der für die Sicherheit dieser Depositionen bestehenden Gesetze gefunden werden sollte; bringt die Mehrheit des Finanz-Ausschusses in Antrag, die hohe Reichsversammlung wolle beschließen: Erstens. Das Ministerium der Finanzen und jenes der Justiz seien aufzufordern, daß über den wahren Sinn des Erlasses vom 29. Mai 1848, und über die den Betheiligten dadurch nicht entzogene Freiheit in der Verfügung über gerichtliche Depositionen sowohl eine allgemeine Belehrung, als insbesondere an die Gerichtsbehörden erlassen, und erklärend beigefügt werde, daß gegen den ausgesprochenen Willen der Betheiligten keine Einsendung von gerichtlichen Depositionen gewünscht, und durch jenen Ministerialerlaß an den über Glorierung der gerichtlich hinterlegten Capitalien bestehenden Gesetzen nichts geändert werden soll. Zweitens. Es sei über das Gesuch der Einwohner des Stryer-Kreises ihnen mitzutheilen, daß nach dem Sinne der Verordnung vom 29. Mai v. J. ihnen frei steht, ihre beim Staatsschulden-Tilgungsfonde erliegenden gerichtlichen Depositionen sogleich zurückzufordern; wo aber die Gerichte diesem ihren Verlangen entgegengetreten würden, bei den höhern Gerichtsbehörden oder nöthigenfalls beim Justizministerium Abhilfe zu suchen. Schließlich muß der Finanz-Ausschuß zur Kenntniß des hohen Reichstages bringen, daß nach der Bemerkung mehrerer Abgeordneten aus Galizien die besprochene Maßregel der Einsendung gerichtlicher Depositionsgelder in jener Provinz aus dem Grunde nachtheilige Einwirkung haben mußte, weil dort die Anlegung der Depositionencapitalien auf galizische Pfandbriefe jetzt unmöglich gemacht sei. Es beziehe nämlich ein Gesetz, demzufolge diese Pfandbriefe für Waisen oder Pflegebefohlene nicht über Pari angekauft werden dürfen. Und da jetzt diese Pfandbriefe wegen der großen Sicherheit, welche sie gewähren, wirklich um einige Gulden über Pari stehen, so sei jede Gelegenheit abgeschnitten, dieselben zur Glorierung gerichtlicher Depositionen zu verwenden. In Erwägung nun, daß es zweckmäßig und durch die Verhältnisse geboten erscheint, jener Provinz die eigenen Geldmittel möglichst zu erhalten und der Landwirtschaft zuzuführen, und in Betracht, daß ein auch über Pari stattfindender Ankauf der Pfandbriefe keine Bedenklichkeit gegen sich haben könne, indem auch bei Staatsobligationen das Gleiche gestattet ist, beantragt die Mehrheit des Finanz-Ausschusses, der hohe Reichstag wolle dem Justizministerium den dringenden Wunsch aussprechen, daß jene Beschränkung hinsichtlich des Ankaufes der Pfandbriefe über ihren Nennwerth aufgehoben werde. Zum Hauptantrage des Finanz-Ausschusses wurde von den Abg. Bilinski, Kancki, Trebieski und Dylewski folgender Minoritätsantrag gestellt: Die hohe Kammer beschließt, das Ministerium anzugehen: Erstens. Den Erlass vom 29. Mai 1848 hinsichtlich der ferneren Einsendung der Depositionsgelder außer Kraft zu setzen. Zweitens. Bei der durch die Interessenten verlangten Rückzahlung der schon abgeführten Gelder die Bestimmungen des erwähnten Erlasses zu handhaben. Drittens. Den hierüber vom Ministerium gefaßten Entschluß baldmöglichst der hohen Kam-

mer bekannt zu geben, die dann das Verdict zu verfügen sich vorbehält.

Schmitt,  
Vorstandsstellvertreter.  
Klebelberg,  
Berichterstatler.

Abschrift eines Finanz-Ministerialerlasses an sämtliche Länder-Präsidien vom 29. Mai 1848: In Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositionen bedeutende Barsummen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehr oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Verkehr, den Geldumlauf und die National-Produktion, vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachtheile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatsverordnungen im außerordentlichen Wege zu bedecken, fand sich der Ministerrath bestimmt, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Barsummen dem allgemeinen Verkehr zugeführt, für die Eigenthümer der Depositionen selbst nutzbringend gemacht, und dem Staatsschatz neue Hilfsquellen geöffnet werden. Dem Beschlusse des Ministerrathes zu Folge wird verordnet: Erstens. Die bei den Depositionenämtern der landesfürstlichen und der Patrimonial-Gerichte erliegenden oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baren Summen, welche durch einen längeren Zeitraum als vier Wochen daselbst aufbewahrt werden, ohne zu einer anderen Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld oder in klingender Münze bestehen, sind an die Depositionencasse des Staatsschulden-Tilgungsfondes abzuführen. Zweitens. Die Depositionenämter sind verpflichtet, längstens binnen vierzehn Tagen einen Ausweis über die bei ihnen erliegenden Barbeträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder wenn sich das Depositionenamt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrpostanstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreiscasse an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes einzusenden. Drittens. Von dieser Verpflichtung sind bloß diejenigen Depositionenämter entbunden, bei welchen im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von fünfzig Gulden erliegt. Viertens. Alle Barsummen, welche künftig bei den Depositionenämtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchem die bemerkte vierwöchentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden. Fünftens. Alle Depositionen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositionenamte wieder zurückgesendet werden, mit drei Percento verzinst. Sechstens. Die Zinsen werden bei der Rückzahlung des Depositums beichtigt, so lange diese nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen. Siebentes. Die Rückzahlung des Depositums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositionenamt selbst, welches sich, so oft eine Partei die Rückzahlung begehrt, und dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführte Depositionen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes zu wenden hat. Achters. Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze, und zwar auf Verlangen der Eigenthümer Goldmünzen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückbezahlt. Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate keinen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze beichtigt. Neuntens. Diejenigen Depositionen, hinsichtlich deren von dem Eigenthümer oder von andern dazuberechtigten binnen vier Wochen, vom Tage des Erlasses an gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung

oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatz in Vorschlag gebracht wird, sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositionenamte zu bewahren, jedoch in dem nach Abjah vier zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen. Zehntens. Alle Eingaben und Verhandlungen aus Anlaß der Anlegung der Depositionen bei dem Staatsschatz und deren Zurückforderung aus demselben, sind stämpelfrei zu behandeln. Zusatz für Niederösterreich: Auf die in dem Depositionenamte des Wiener städtischen Civilgerichtes erliegenden Beträge hat die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Zusatz für Alle: Indem ich nun das f. k. ic. ersuche, die gegenwärtige Verfügung in der vorgeschriebenen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Kreiscassen wegen Uebnahme und Einsendung der einlangenden Depositionen für Mähren und Böhmen: durch die Stände anzuweisen zu lassen; für die übrigen: anzuweisen; für Alle: wende ich mich zugleich an den Herrn Justiz-Minister, damit er an die Gerichtsbehörden die entsprechende Weisung erlasse. Wien, den . . . (Spricht.) Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Drucklegung, und nicht eine Verspätung von Seite des Finanz-Ausschusses Schuld war, daß der Antrag erst heute zur Verhandlung kommt.

Präs. Bezüglich dieses Berichtes hat der Abg. Szaszkiewicz einen Antrag eingebracht, welcher lautet: „Ich trage darauf an, daß bei Behandlung des heute gelesten Berichtes des Finanz-Ausschusses, der §. 38 der Geschäftsordnung Anwendung finde.“ Der §. 38 schreibt vor, daß alle ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Petitions-Ausschusses, ihre Berichte durch unter sich gewählte Mitglieder in den Abtheilungen vorgetragen lassen sollen, dann nochmals in Berathung ziehen, und sodann Bericht erstatten. Als ich den Bericht des Finanz-Ausschusses erhielt, hatte ich keinen Grund, nachzuforschen, ob der Bericht in dieser Art nach Vorschrift des §. 38 behandelt wurde. Ich habe nach Vorschrift des §. 47 ihn angekündigt, in Druck legen lassen, und er würde heute vertheilt. Ich glaube, daß, falls dieses im §. 38 vorgeschriebene Verfahren, bezüglich dieses Berichtes nicht beobachtet wurde, es allerdings in der Selbststimmung der hohen Kammer liegt, zumal mit Rücksicht auf die bisher dießfalls beobachtete Uebung, entweder in der Verhandlung dieses Gegenstandes fortfahren, oder aber diesen Bericht vorläufig nach Vorschrift des §. 38 der Geschäftsordnung behandeln zu lassen, — und ich eröffne darüber die Debatte. Wünscht Jemand über diesen formellen Antrag zu sprechen? — Wünscht der Herr Antragsteller seinen Antrag zu begründen?

Abg. Szaszkiewicz. Die ganze Begründung meines Antrages ist aus dem Paragraphen der Geschäftsordnung selbst zu ersehen, denn, wenn bei diesem Berichte der Paragraph nicht seine Anwendung finden sollte, so weiß ich nicht, bei welchem Berichte des Finanz-Ausschusses er in Anwendung käme.

Präs. Wollen der Herr Berichterstatler die Aufklärung geben, ob der Gegenstand nach Vorschrift des §. 38 der Geschäftsordnung behandelt wurde oder nicht?

Abg. Klebelberg. Die Behandlung wurde nicht in der Art gepflogen. Es wurde keiner Abtheilung dieser Bericht mitgetheilt; indessen muß ich bemerken, daß alle unsere Berichte von Seite der Finanz-Commission, die sehr wichtige Gegenstände umfaßt haben, wie jener über 20 Millionen, jener über 80 Millionen, jener über die Steuerbewilligung, nicht vorhin zum Ausschusse gelangt sind. Es ist dieses ein Verfahren, welches practisch von Seite des Finanz-Ausschusses nicht beobachtet worden ist. Auch glaubte der Finanz-Ausschuß, es werde dieser Bericht noch zeitlich genug gedruckt der hohen Kammer zu Händen kommen, damit die Herren Abgeordneten darüber ihre Ansichten bilden können. Daß dieß nicht geschehen, ist weder Schuld

des Finanz-Ausschusses, noch irgend eines andern, sondern weil die Drucklegung aufgehoben wurde durch die zwischenzeitliche Drucklegung der Petitionen über kirchliche Angelegenheiten.

Präs. Nach dieser Aufklärung werde ich, bevor ich die weitere Debatte einleite, die Unterstüßungsfrage stellen. Wird der Antrag des Abg. Szaszkiewicz unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Der Abg. Hawelka hat das Wort.

Abg. Hawelka. Ich stelle einen andern Antrag mit Berufung auf den §. 47 der Geschäftsordnung, eben aus dem vom Herrn Referenten jetzt erwähnten Grunde, daß dieser Antrag uns nicht früh genug mitgetheilt wurde. Wir haben ihn erst heute erhalten, und, daß dieser Antrag etwas sehr Wichtiges ist, dieses ist schon in der Sitzung am 12. Jänner 1849 ziemlich deutlich ausgesprochen und begründet worden. Der Antrag ist aber nichts weniger als einfach, er ist in seiner Begründung, in seiner Antragstellung sehr complicirt, er braucht eine reifliche Ueberlegung. Der §. 47 der Geschäftsordnung sagt: „Die Berichte oder Anträge der Ausschüsse werden dem Reichstags-Vorstande übergeben, sofort, Fälle dringender Eile oder mindere Wichtigkeit ausgenommen, unter fortlaufenden Nummern gedruckt, und wenigstens drei Tage vor der Berathung im Reichstage an alle Mitglieder vertheilt.“ Dieses ist nicht geschehen; darum trage ich darauf an, die Berathung über diesen Antrag heute zu vertagen, und auf die nächste, für gemischte Gegenstände bestimmte Sitzung zu verschieben.

Präs. Wird dieser Antrag des Abg. Hawelka unterstützt? (Unterstützt.) Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Langie. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Hawelka um so mehr, da sich die hohe Kammer erinnern wird, daß wir, als in der letzten Sitzung über die Tagesordnung gesprochen wurde, nur unter der Voraussetzung diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung zu nehmen gestattet haben, weil uns in Aussicht gestellt wurde, daß wir gleich den andern Tag diesen Bericht bekommen werden; es ist aber nicht geschehen, es geschah erst heute, also fällt auch das Motiv weg, welches uns bestimmt hat, diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung zu stellen.

Abg. Dylewski. Es handelt sich nur um 1,700.000 fl., aber diese 1,700.000 fl. sind vielleicht der letzte Groschen mancher Winderjährigen und mancher Familie; obwohl also diese Summe klein ist für den Staat, ist sie doch sehr groß für die Einzelnen. Unter den Motiven ist ferner angeführt worden, daß diesen Geldern in der Tilgungskasse vom Staate die größte Sicherheit geboten werde. Nun, das kann mir Jedermann verzeihen, wenn ich eine solche Frage unter den gegenwärtigen Umständen nicht augenblicklich zu entscheiden im Stande bin, um eine kleine Geduld bitte, bis ich diese Gründe zu Hause geprüft haben werde. Ich hoffe, daß ein Jeder bei der Theilnahme, die wir dieser dabei interessirten Partei zu schenken schuldig sind, daß Jeder eine solche Frage für sich selbst beantworten wird, wenn er sich darum befragt; deshalb also, um diese Frage so viel als möglich abzukürzen, bin ich auch für den Antrag des Herrn Abg. Hawelka, diesen Bericht auf die nächste Tagesordnung für gemischte Gegenstände zu verweisen.

Abg. Szaszkiewicz. Für den Fall, wenn der Antrag des Abg. Hawelka angenommen werden sollte, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präs. Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Auf: Schluß der Debatte.) Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, wird er unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, die für den Schluß der Debatte sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Debatte ist geschlossen. Der Antrag des Abg. Hawelka muß jedenfalls früher zur Abstimmung kommen, weil er zwar nicht von der bisherigen Uebung wohl aber von der Vorschrift der Geschäftsordnung abweichender ist. Ich werde ihn demnach

früher zur Abstimmung bringen. „Die Verhandlung über den Antrag des Finanz-Ausschusses sei zu vertagen, und auf die nächste Sitzung für gemischte Gegenstände zu verschieben.“ Diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. — (Majorität.) Der Antrag ist angenommen; es entfällt somit der Antrag des Abg. Szaszkiewicz. Als nächster Gegenstand der Tagesordnung erscheint der Bericht des Ausschusses in der Angelegenheit des Abg. Kaim. In dieser Beziehung hat der Vorstand des Ausschusses dem hohen Hause eine Gröffnung zu machen.

Abg. Schmitt. (Von der Tribune.) Es liegt mir ob, als Vorstand des von Ihnen gewählten Ausschusses zur Berathung über die den Abg. Kaim betreffende Angelegenheit dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen. Bei der gestern vom Ausschusse abgehaltenen Sitzung zur Prüfung des entworfenen Berichtes wurde von einem Herrn Mitgliede neuerlich ein Antrag gestellt. Der Ausschuss hat den Gegenstand, um den es sich handelt, als eine Frage von hoher Wichtigkeit erklärt, ja er hat es als Gewissenspflicht und Ehrensache betrachtet, denselben in allen seinen Richtungen einer genauen und gründlichen Prüfung zu unterziehen; und dieß war zugleich der Grund, der ihn bestimmt hat, den neuerlich gestellten Antrag abermals einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Der Ausschuss hat in der gestrigen Sitzung bereits die Berathung über diesen Gegenstand begonnen, aber theils die Kürze der Zeit, theils persönliches Unwohlsein, insbesondere des Herrn Berichterstatters waren Ursache, daß die Sitzung und die in derselben begonnene Berathung nicht geschlossen werden konnte. Wir haben schon auf die nächsten Tage die Fortsetzung der Berathung anberaumt, und sind nicht in der Lage, heute dem hohen Hause den Bericht zu erstatten. In Bezug auf diese Verzögerung habe ich nur die Bitte zu stellen, mit dem Urtheile über die Gerechtfertigtheit dieses Verzuges bis zur Erstattung inne zu halten, und füge noch bei, daß auch der Ausschuss, sowie das ganze Haus den Uebelstand lebhaft empfunden hat, daß es uns hier an Materialien und Hilfsmitteln gebricht, die bei der Wichtigkeit des Gegenstandes so nothwendig sind. Es hat uns hier auch an einfachen Gesetzbüchern und den einzelnen, dazu gehörigen Commentaren gefehlt, und wir mußten uns mit Zeitverlust und vielen Umwegen diese Hilfsmittel hier in Kremsier erst verschaffen.

Präs. Der Abg. Neuwall hat das Wort.

Abg. Neuwall. Ich kann mein Erstaunen nicht unterdrücken, daß ein an sich so einfacher Gegenstand (Sensation) nach mehrwöchentlicher Aufschiebung bis heute noch nicht zum Abschlusse gediehen ist. Es ist an und für sich eine Ehrensache der ganzen hohen Versammlung. Man hat hier bereits wiederholt erwähnt: daß die angeblich feile Presse unter dem Schatten der Kanonen von Wien den Reichstag mit Hohn und Roth bewerfe. Ich glaube, der Reichstag muß dahin trachten, daß ihr durch seine Handlungsweise nicht der Vorwand gegeben werde, diese Verfahrungsweise fortzusetzen, und Angriffe gegen den Reichstag zu wiederholen. Würde eine Gerichtsbehörde zu einem ähnlichen Gegenstande so lange Zeit gebraucht haben, so würden von allen Seiten her sich Verdächtigungen und Entrüstung gegen ein solches Amt erheben. Ich erlaube mir, ohne in die Gründe dieser Aufschiebung einzugehen, einfach zur Wahrung der Ehre der Kammer den Antrag zu stellen: Sie möge beschließen, dem Ausschusse einen peremptorischen Termin von 24 Stunden zur Erstattung des Berichtes festzusetzen, und zur Entgegennahme desselben und Beschlußfassung morgen eine eigene Sitzung mit Ausschluß aller anderen Verhandlungen anzuberaumen. (Bravo.)

Präs. Ich ersuche, mir den Antrag schriftlich vorzulegen. Der Abg. Wiser hat das Wort.

Abg. Wiser. Ich muß auch in gewisser

Beziehung erlaunt sein, daß der Sprecher vor mir den Gegenstand als einen solchen ansieht, der so zu sagen mit vollster Leichtigkeit zu behandeln wäre. (Beifall.) Wenn der Redner vor mir den Fall an und für sich vereinzelt ins Auge faßt, so möchte ich ihm wohl in mancher Beziehung Recht geben; allein der Vorredner hat vergessen, daß es sich nicht um einzelne Fälle, sondern überhaupt auch um den Grundsatz handle, nach welchem das Haus jederzeit vorgehen soll. (Beifall.) Wir wissen, daß uns kein positives Gesetz zu Gebote steht. Wir sind nur auf allgemeine Principien des constitutionellen Lebens hingewiesen; wir sind genöthigt, gleichsam aus dem Gebrauche anderer Parlamente das Nöthige zu entnehmen, um für unser Haus die Richtschnur zu finden. Das gilt nun im Allgemeinen. Außerdem muß ich sagen, daß die Commission durchaus genöthigt war, bei dieser Sache nicht nur von diesem allgemeinen Standpunkte auszugehen, sondern sich insbesondere einer ganz vorzüglichen Genauigkeit bei dieser Sache zu befehlen, und eine Gewissenhaftigkeit an den Tag zu legen, welche zeigt, daß sie nicht nur für sich, an und für sich, sondern gerade für die Ehre des Hauses und die Größe der Gelegenheit die nothwendige Empfindsamkeit in sich trage, und daß sie durchaus nichts weder dem Hause, noch auch seinem Gewissen verberge. Es wurde diese Angelegenheit nicht nur nach den allgemeinen Principien, sondern auch nach Actenvorlage der Beurtheilung unterzogen. Die Gründe, welche die Commission dazu bestimmten, werden bei Vorlage des Berichtes mehr verdeutlicht werden. Wir haben Anfangs mehr — möchte ich sagen — dem materiellen Theile der Frage Aufmerksamkeit geschenkt; nach vielfältiger Erwägung sind wir dahin gekommen, auch den formellen Theil der Sache einer besonderen Würdigung zu unterziehen, und auf den Weg gelangt, daß wir glauben, es sind auch formelle Gründe, welche das hohe Haus zu dem Beschlusse bestimmen könnten, von welchem ich in Kürze nur sage, daß vielleicht die ganze Angelegenheit auf eine jedenfalls sehr ehrenvolle Art enden dürfte. (Beifall.)

Präs. Der Abgeordnete Polazek hat das Wort.

Abg. Polazek. Es hat bereits der Vorstand des Ausschusses die Bitte gestellt, das hohe Haus möge die Beurtheilung, inwiefern der Ausschuss mit der gehörigen Schnelligkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen ist, verschieben, bis der Bericht erstattet werden wird. Es ist daher in Folge dieser Bitte sehr zu wundern, wie der Abgeordnete für die Josephstadt dem Ausschusse auf einmal so bittere, so heftige Vorwürfe machen kann. Wenn der Abgeordnete für die Josephstadt diesen Fall einen einfachen nennt, so muß ich darauf erwidern, daß er entweder die Tragweite des Falles gar nicht einsieht, oder die Acten nicht durchgesehen hat, und sich in die Beurtheilung eines Falles eingelassen hat, den er gar nicht kennt; es handelt sich nicht um die Beurtheilung eines einzelnen Falles, sondern um die Aufstellung eines neuen, zum ersten Male in die Kammer geworfenen Principes, um die Unverletzlichkeit der Kammer, um die Unverletzlichkeit der Volksvertreter, um die Aufrechterhaltung der Würde der Kammer. Ich glaube, das Princip rechtfertigt es hinlänglich, wenn der Ausschuss um einige Tage Verzug gebeten hat, und er hätte nicht geglaubt, in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, heute schon seine Entschuldigung dafür vorbringen zu müssen. (Auf: Schluß der Debatte.)

Präs. Es wurde der Schluß der Debatte beantragt, ich werde vor dem noch einige mir jetzt übergebene Anträge vorlesen, nämlich die Anträge der Abg. Neuwall und Brazak, und bemerke, daß als Redner noch eingeschrieben sind: die Abg. Dylewski, Hawelka, Neuwann, Borrosch und Neuwall. Der Antrag des Abg. Neuwall lautet: „Es wolle die Reichsversammlung beschließen: der über die Angelegenheit des Abg. Kaim gewählte Aus-